

Das Bestattungsrecht im Saarland

April 2004

Saarland

Ministerium für Frauen, Arbeit,
Gesundheit und Soziales



Das Bestattungsrecht im Saarland

**Gesetz über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen
(Bestattungsgesetz)
vom 5. November 2003**

**Rechtsverordnung zur Durchführung des
Gesetzes über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen
(Bestattungsverordnung)
vom 20. April 2004**

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Frauen, Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken

Telefon: 06 81 / 501 – 31 81
Fax: 06 81 / 501 – 31 69
Internet: www.soziales.saarland.de
E-Mail: presse@soziales.saarland.de

Ansprechpartner für fachliche Fragen:

Referat DI, öffentliches Gesundheitswesen, Tel.: 06 81 / 501 – 33 24

Stand: April 2004, Auflage: 2.500

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Regierung des Saarlandes herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Inhalt

Vorwort	5
Einführung	7
Gesetz über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen	10
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen	31
Formulare mit Erläuterungen	34
Todesbescheinigung (Anlage 1)	35
Vorläufiger Todesschein (Anlage 2)	38
Leichenpass (Anlage 3)	40
Bescheinigung über die zweite Leichenschau (Anlage 4)	42

Vorwort

Zum 1. Januar 2004 ist im Saarland das neue Bestattungsgesetz in Kraft getreten. Es umfasst zeitgemäße Regelungen über das Friedhofs-, Bestattungs-, Leichen- und Sektionswesen.



Das Gesetz steht in unserer christlich abendländischen Tradition. Leitgedanke des Gesetzes ist, die Würde des Menschen über den Tod hinaus zu achten und für die Trauernden das Totengedenken an ausgewiesenen Orten zu ermöglichen. Die Verpflichtung zu gesellschaftlicher Solidarität bleibt bestehen; Friedhöfe werden weiterhin nur in öffentlicher Trägerschaft zugelassen, das Besorgen der Leichen und die Bestattung der Toten bleibt nicht dem Einzelnen überlassen. Unabhängig vom sozialen Status hat jeder Mensch Anspruch auf eine Bestattung und letzte Ruhestätte in Würde.

In einer Zeit der Umbrüche, des Auseinanderbrechens familiärer Strukturen, unterschiedlicher Normen und Wertvorstellungen, des Zusammentreffens verschiedener Kulturen und Religionsgemeinschaften war es aber auch erforderlich, die Bestattung und den Umgang mit den Toten im gesellschaftlichen Konsens zu regeln und Anpassungen vorzunehmen. So sind z. B. die Kommunen nunmehr verpflichtet, den Wunsch nach Bestattung naher Angehöriger, die bedingt durch Arbeitsmigration oder Heimunterbringung anderswo lebten und dort verstarben, im Wohnumfeld der Familie zu berücksichtigen. Eine vorzeitige Bestattung wird ermöglicht, wenn dies der religiösen Tradition des Verstorbenen entspricht. Auch die Forderungen nach Qualitätssicherung und Deregulierung unter Berücksichtigung knapper öffentlicher Ressourcen finden in diesem Gesetz ihren Niederschlag: Flexiblere Ruhezeiten, die Zulassung Privater als Betreiber von Krematorien oder Dritter zur Unterhaltung von Friedhöfen geben den Kommunen einen weiten Handlungsspielraum. Die Qualitätssicherung bei der Leichenschau soll durch genaue Vorgaben bei der Durchführung und Dokumentation verbessert werden. Regelungen zur Obduktion und Sektion schaffen auch in diesem Bereich mehr Transparenz und damit Rechtssicherheit.

Im Folgenden werden die Neuregelungen des Gesetzes und der darauf basierenden Verordnung im Überblick beschrieben. Ebenso sind die Gesetzestexte und die neuen Formulare mit Erläuterungen aufgeführt.

A handwritten signature in black ink that reads "Regina Gönt".

Ministerin für Frauen, Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Einführung

Das zum 1. Januar 2004 in Kraft getretene saarländische **Gesetz über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz)** löst die bisherigen Rechtsgrundlagen, das Gesetz über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934, die entsprechende Durchführungsverordnung vom 10. August 1938 sowie die Polizeiverordnung für das Bestattungs- und Leichenwesen vom 18. Dezember 1991 ab, fasst die bisherigen Rechtsgrundlagen unter zeitgemäßen Erfordernissen zusammen und nimmt neue Regelungen mit auf. Es ist ein Rahmengesetz, das den Kommunen ausreichend Gestaltungsraum für ihr lokales Friedhofsrecht lässt. Es gliedert sich in die vier großen Bereiche Friedhofs-, Leichen-, Bestattungs- und Sektionsrecht.

Leitgedanke des Gesetzes ist, die Würde des Menschen über den Tod hinaus zu achten. Der Friedhof bleibt der traditionelle Ort des Totengedenkens, die Bestattungspflicht gilt weiterhin. Der Friedhof steht als öffentliche Einrichtung allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern offen. Andererseits werden in diesem Gesetz notwendige Anpassungen dort vorgenommen, wo es die Entwicklung unserer Gesellschaft verlangt, etwa bei den Bestattungsfristen, den Bestattungsmöglichkeiten oder bei der Qualitätssicherung der Leichenschau. Auch für die klinische Obduktion und wissenschaftliche Sektion gibt es erstmals rechtliche Vorgaben.

Im Folgenden werden die neuen Regelungen in den einzelnen Bereichen vorgestellt.

Friedhofswesen

Neu als Friedhof und damit Bestattungsort wird ein nicht eingefriedetes Waldstück zugelassen, das aber als Friedhof vom übrigen Wald kenntlich abzugrenzen ist. Die Beisetzung der Asche muss dort in einer leicht verrottbaren Urne erfolgen. Eine Bestattung von Leichen ist nicht zugelassen.

Friedhofsträger können sich bei der Errichtung und dem Betrieb von Friedhöfen Dritter bedienen, bleiben aber als Träger für die Durchführung verantwortlich.

Der Betrieb von Feuerbestattungsanlagen wird auch für Privatpersonen möglich.

Die Ruhezeiten für Leichen werden flexibilisiert; bei einer Mindestruhezeit von 15 Jahren ist diese regional je nach Bodenbeschaffenheit so festzulegen, dass ein sicheres Verwesen des Leichnams erreicht wird. Für Urnen gilt die Mindestruhefrist von 15 Jahren, ist aber nicht mehr wie bisher an die Bestattungsfristen für Erdbestattungen gebunden.

Beibehalten wird die Verpflichtung, Urnen nur auf Friedhöfen beizusetzen.

Die Bestattungspflicht der Gemeinden wird auf verstorbene Verwandte von GemeindegewohnenInnen in gerader und ungerader Linie bis zweiten Grades unter bestimmten Voraussetzungen erweitert. Damit wird den Angehörigen Totengedenken und Grabpflege enger Familienangehöriger ermöglicht, die bedingt durch Berufstätigkeit oder Heimaufenthalt außerhalb des Familienwohnortes wohnten.

Das Gesetz enthält grundlegende Vorgaben für Friedhöfe, Leichenhallen und Feuerbestattungsanlagen.

Bestattungswesen

In Anpassung an das Personenstandsgesetz müssen nun Totgeborene oder unter der Geburt verstorbene Frühgeborene bereits ab einem Körpergewicht von 500 g bestattet werden. Auch bei geringerem Geburtsgewicht sowie bei Föten und Embryonen aus Schwangerschaftsabbrüchen kann dem Elternwunsch entsprechend eine Bestattung erfolgen. Andererseits kann bei Föten aus Schwangerschaftsabbrüchen bis zu einem Gewicht von 1.000 g auf ausdrücklichen Wunsch eines Elternteils von einer Bestattung abgesehen werden, wenn der andere dem nicht widerspricht.

Die Festschreibung einer Rangfolge der Bestattungspflichtigen innerhalb der Angehörigen stellt klar, wer die Kosten der Bestattung zu tragen hat. Auch Kommunen als Kostenträger sind zu einer würdevollen Bestattung verpflichtet.

Die reguläre Bestattungsfrist wird auf sieben Tage verlängert, um außerhalb wohnenden Angehörigen die Teilnahme an der Bestattung zu ermöglichen. Eine sarglose Bestattung ist möglich, wenn dies der Bestattungstradition einer Religionsgemeinschaft entspricht und keine gesundheitlichen oder sonstigen Gründe dagegen sprechen.

Leichenwesen

Um die Qualitätssicherung bei der Leichenschau sicherzustellen, werden Ärztinnen und Ärzte verpflichtet, die Leichenschau unverzüglich und sorgfältig an der entkleideten Leiche vorzunehmen.

Die Todesbescheinigung (mit allgemeinem und vertraulichem Teil) wird entsprechend verschiedener Vorgaben neu gestaltet; auch hier sind die Ziele mehr Qualitätssicherung und Verbesserung der Todesursachenstatistik. So werden weitere Angaben zur Krankheitsvorgeschichte erhoben und wird erfragt, ob jemand zu Hause, im Heim oder in der Klinik verstorben ist.

Mit der Einführung eines vorläufigen Totenscheines für Ärztinnen und Ärzte im Rettungsdienst kann der Transport der Leiche durch das Bestattungsunternehmen in eine Leichenhalle zeitnah durchgeführt werden, wenn keine Anzeichen für eine unklare oder unnatürliche Todesart vorliegen. Die Ärztin oder der Arzt, die bzw. der die Leichenschau durchführt, hat dann die Todesbescheinigung auszufüllen.

Wie bisher ist eine zweite Leichenschau an der entkleideten Leiche durch das Gesundheitsamt oder das gerichtsmedizinische Institut vor Durchführung einer Feuerbestattung, unabhängig vom Einäscherungsort, zwingend vorgeschrieben.

Sektionswesen

Erstmals werden auch klinische und wissenschaftliche Sektionen geregelt. Eine Obduktion kann erfolgen, wenn die Angehörigen nach Information der/des behandelnden Ärztin/Arztes im Zeitraum von zwölf Stunden nicht widersprochen haben.

Menschen, die bereit sind, ihren Körper nach dem Ableben der Wissenschaft zur Verfügung zu stellen, müssen dies, wie bisher, vorab schriftlich verfügt haben.

Die **Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsverordnung)** regelt Einzelheiten zum Antragsverfahren bei der Anlegung und Erweiterung von Friedhöfen sowie bei der Anlegung von privaten Bestattungsplätzen.

Entsprechendes gilt für Feuerbestattungsanlagen unter Auflistung erforderlicher Unterlagen. Genehmigungsvoraussetzungen sind unter anderem das Einvernehmen mit der Gemeinde sowie eine dem Grundsatz der Würde gerecht werdende Lage des Grundstückes sowie die bauliche Ausführung.

Die Verordnung enthält Vorgaben zur Qualitätssicherung der ärztlichen Leichenschau entsprechend den Empfehlungen der Bundesärztekammer.

Darüber hinaus legt sie die Formulare für die Ausstellung der Totenbescheinigung, für den vorläufigen Totenschein, den Leichenpass und für die zweite Leichenschau fest und beschreibt das Verfahren zur Verwendung der verschiedenen Formulare.

Qualitätssicherung und Verbesserung der Todesursachenstatistik sind ein Ziel bei der Neugestaltung der Todesbescheinigung. So werden zusätzliche Angaben zur Krankheitsvorgeschichte und zum Sterbeort erfragt. Durch das direkte Versenden des vertraulichen Teils der Todesbescheinigung an das Gesundheitsamt wird sichergestellt, dass ggf. erforderliche Ergänzungen der Todesbescheinigung zeitnah erfolgen können.

Der vorläufige Totenschein, der nur von Ärztinnen und Ärzten im Rettungsdienst ausgestellt werden darf, ist auf die Todesfeststellung sowie die Angabe des Todeszeitpunktes beschränkt. Diese Vorschrift trägt der besonderen Situation von Notärztinnen und Notärzten Rechnung, da sie aufgrund ihrer Einsatzfähigkeit zeitlich oft nicht in der Lage sind, eine sachgerechte Leichenschau unter Einholen erforderlicher Informationen über die bzw. den Verstorbenen vorzunehmen.

Mit Vorliegen des vorläufigen Totenscheins kann eine Überführung der Leiche zur öffentlichen Leichenhalle erfolgen. Die Bestattungspflichtigen haben dann eine Ärztin oder einen Arzt zu bestellen, der die Leichenschau durchführt und die Todesbescheinigung ausstellt. Allerdings können auch Ärztinnen und Ärzte im Rettungsdienst eine Leichenschau durchführen, sofern sie über die erforderlichen Informationen verfügen, und dann auch eine Todesbescheinigung ausstellen.

Das Gesetz schreibt eine zweite Leichenschau durch das Gesundheitsamt oder ein gerichtsmedizinisches Institut dann vor, wenn eine Feuerbestattung innerhalb oder außerhalb des Saarlandes stattfinden soll. Das Formular zur Bescheinigung der zweiten Leichenschau ist in der Verordnung vorgegeben.

Gleiches gilt für den Leichenpass, der zwingend zur Überführung einer Leiche ins Ausland, z.T. auch in ein anderes Bundesland verlangt wird. Das Formular ist dreisprachig in deutsch, französisch und englisch.

Die Verordnung schreibt auch vor, wie die Kennzeichnung der Leiche und auch des Sarges bei Infektionsgefahr zu erfolgen hat. Die Übergangsfrist für die verbindliche Benutzung der neuen Todesbescheinigung endet am 1. Juni 2004.

G e s e t z N r. 1 5 3 5
über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen
(Bestattungsgesetz – BestattG)

Vom 5. November 2003
(Amtsblatt des Saarlandes v. 11.12.2003, S. 2920)

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Inhaltsübersicht:

Erster Teil - Friedhofswesen

Erster Abschnitt - Anlegung und Unterhaltung von Friedhöfen und privaten Bestattungsplätzen

- § 1 - Allgemeine Anforderungen
- § 2 - Friedhofsträger
- § 3 - Bodenbeschaffenheit und Lage
- § 4 - Genehmigung
- § 5 - Ruhezeit
- § 6 - Private Bestattungsplätze
- § 7 - Schließung und Entwidmung
- § 8 - Friedhofssatzung

Zweiter Abschnitt - Bestattungseinrichtungen

- § 9 - Allgemeine Anforderungen an Bestattungseinrichtungen
- § 10 - Leichenhallen
- § 11 - Feuerbestattungsanlagen

Zweiter Teil - Leichenwesen

Erster Abschnitt - Leichenschau

- § 12 - Allgemeine Bestimmungen
- § 13 - Pflicht zur Leichenschau
- § 14 - Veranlassung der Leichenschau
- § 15 - Vornahme der Leichenschau
- § 16 - Todesbescheinigung
- § 17 - Auskunftspflicht
- § 18 - Kosten der Leichenschau

Zweiter Abschnitt - Umgang mit Leichen

- § 19 - Ausstellung von Leichen
- § 20 - Schutzmaßnahmen bei Ansteckungsgefahr
- § 21 - Leichenbestatterinnen, Leichenbestatter
- § 22 - Überführung in Leichenhallen
- § 23 - Außergerichtliche Leichenöffnung
- § 24 - Konservierung von Leichen

Dritter Abschnitt - Bestattung und Ausgrabung von Leichen, Beisetzung von Asche Verstorbener

- § 25 - Bestattungspflicht
- § 26 - Bestattungspflichtige
- § 27 - Bestattungsart
- § 28 - Bestattungs- und Beisetzungsort
- § 29 - Zulässigkeit der Erdbestattung

- § 30 - Zulässigkeit der Feuerbestattung
- § 31 - Frühester Bestattungszeitpunkt
- § 32 - Bestattungsfrist
- § 33 - Bestattungsunterlagen
- § 34 - Säрге und Urnen, konservierte Leichen
- § 35 - Dokumentation der Bestattung und Einäscherung
- § 36 - Ausgrabungen

Vierter Abschnitt - Leichenbeförderung

- § 37 - Leichenpass, Beförderung von Leichen und Asche Verstorbener
- § 38 - Inhalt des Leichenpasses
- § 39 - Säрге
- § 40 - Begleitung des Transports von Leichen, Versand von Urnen
- § 41 - Leichenwagen
- § 42 - Bergung von Leichen

Dritter Teil - Klinische und anatomische Sektion

Erster Abschnitt - Klinische Sektion

- § 43 - Klinische Sektion
- § 44 - Antrag
- § 45 - Zulässigkeit
- § 46 - Durchführung
- § 47 - Kostentragung

Zweiter Abschnitt - Anatomische Sektion

- § 48 - Anatomische Sektion
- § 49 - Zulässigkeit
- § 50 - Durchführung

Vierter Teil - Ordnungswidrigkeiten und Verordnungsermächtigung

- § 51 - Ordnungswidrigkeiten
- § 52 - Verordnungsermächtigung

Fünfter Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 53 - Friedhofssatzungen, Ruhezeiten
- § 54 - Sonderbestimmungen
- § 55 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Erster Teil - Friedhofswesen

Erster Abschnitt - Anlegung und Unterhaltung von Friedhöfen und privaten Bestattungspätzen

§ 1 Allgemeine Anforderungen

(1) Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen, die den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Bewahrung ihres Andenkens dienen. Friedhöfe sind würdig anzulegen und zu unterhalten. Friedhöfe sind räumlich abgegrenzte, eingefriedete Grundstücke.

(2) Auch festgelegte Waldstücke können als Friedhof in der Art angelegt werden, dass auf ihnen ausschließlich Urnenbeisetzungen zugelassen sind. Diese Friedhöfe bedürfen in Abweichung von Absatz 1 Satz 2 keiner Einfriedung, sollen aber räumlich von der Umgebung abgegrenzt und insoweit als Bestattungsplatz erkennbar sein.

(3) Bei der Planung, Anlegung und Erweiterung von Friedhöfen sind neben den anderen öffentlichen Belangen auch die Belange des Städtebaus, der Landschaftspflege und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

§ 2 Friedhofsträger

(1) Die Gemeinden gewährleisten für verstorbene Gemeindegewohnerinnen/Gemeindegewohner die Bestattung der Leichen und die Beisetzung der Asche von Verstorbenen auf Friedhöfen. Gleiches gilt für verstorbene Verwandte von Gemeindegewohnerinnen/Gemeindegewohnern in gerader und ungerader Linie bis zweiten Grades, die zum Todeszeitpunkt nicht in der Gemeinde gewohnt haben, aber bei denen eine Bestattung in der Gemeinde sachgerecht begründet werden kann, sowie für die in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.

(2) Gemeinden und Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, dürfen Friedhöfe anlegen und unterhalten (Friedhofsträger).

(3) Gemeinden, Eigeneinrichtungen des Landes und der Gemeinden sowie Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, dürfen Waldstücke als Friedhöfe anlegen und unterhalten (Friedhofsträger).

(4) Friedhofsträger dürfen sich bei Errichtung und Betrieb ihrer Friedhöfe Dritter bedienen.

§ 3 Bodenbeschaffenheit und Lage

(1) Gräberfelder für die Erdbestattung dürfen auf Friedhöfen nur in ausreichender Entfernung von Wasserversorgungsanlagen und nur auf Böden angelegt werden, die zur Leichenverwesung geeignet und die fähig sind, die Verwesungsprodukte ausreichend vom Grundwasser fernzuhalten. Dies gilt auch für die Wiederbelegung von Grabfeldern.

(2) Friedhöfe dürfen nicht in Überschwemmungsgebieten angelegt werden. Gleiches gilt für Wasserschutzgebiete oder Quellenschutzgebiete, es sei denn, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

§ 4 Genehmigung

(1) Friedhöfe dürfen nur mit Genehmigung des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums angelegt oder erweitert werden. Bei einem elektronischen Verwaltungsakt nach Satz 1 ist dieser mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten Signatur zu versehen. Bei Friedhöfen von Eigeneinrichtungen des Landes und der Gemeinden sowie von Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, ist vor Genehmigung das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen.

(2) Aus dem Genehmigungsantrag müssen sich mindestens die Bezeichnung des Grundstücks nach dem Grundbuchblatt, die Nummern der Flurstücke und ihre Begrenzung nach dem Liegenschaftskataster, die Lage und Begrenzungen der Bestattungsplätze, die vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Grundstück und auf den benachbarten Grundstücken unter Angabe ihrer Nutzung, die Festsetzungen von Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen über die Art angrenzender Baugebiete, die festgesetzten Baulinien, Baugrenzen oder Bebauungstiefen sowie die Bodenbeschaffenheit und die Eignung des vorgesehenen Geländes ergeben.

(3) Die Genehmigung ersetzt nicht eine nach anderen Rechtsvorschriften notwendige öffentlich-rechtliche Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, Verleihung oder Zustimmung.

§ 5 Ruhezeit

Für jeden Friedhof ist im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt festzulegen, wie lange die Grabstätten nicht erneut belegt werden dürfen (Ruhezeit). Die Ruhezeit ist nach der Verwesungsdauer der Leichen festzulegen. Sie beträgt bei Leichen von Kindern, die vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, mindestens sechs Jahre, bei Leichen von Kindern, die vor Vollendung des zehnten Lebensjahres gestorben sind, mindestens zehn Jahre, im Übrigen mindestens fünfzehn Jahre (Mindestruhezeit). Diese Mindestruhezeiten sind auch für Asche Verstorbener einzuhalten. Der Friedhofsträger kann für Asche von Personen, die nach Vollendung des zehnten Lebensjahres gestorben sind, in satzungsmäßig festgelegten Einzelfällen die Mindestruhezeit auf zehn Jahre verkürzen.

§ 6 Private Bestattungsplätze

(1) Private Bestattungsplätze dürfen nur mit Genehmigung des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums angelegt werden. Bei einem elektronischen Verwaltungsakt nach Satz 1 ist dieser mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten Signatur zu versehen.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. ein berechtigtes Bedürfnis nachgewiesen wird,
2. eine würdige Gestaltung und Unterhaltung des Bestattungsplatzes während der Ruhezeit gesichert ist und
3. sonstige öffentliche Interessen oder überwiegende Belange Dritter nicht entgegenstehen.

(3) Die §§ 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 7 Schließung und Entwidmung

(1) Die Schließung und Entwidmung von Friedhöfen, Friedhofsteilen und privaten Bestattungsplätzen sind dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium anzuzeigen.

(2) Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Friedhöfe, Teile von Friedhöfen und private Bestattungsplätze nicht entwidmet werden.

(3) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium kann hiervon Ausnahmen bewilligen, wenn an einer Nutzung des Friedhofsgeländes oder des privaten Bestattungsplatzes zu anderen Zwecken vor Ablauf der Ruhezeit ein zwingendes öffentliches Interesse besteht. In diesem Falle müssen Leichen und Asche Verstorbener umgebettet und die Grabeinrichtungen verlegt werden, ohne dass für die Nutzungsberechtigten Kosten entstehen. Die Ortspolizeibehörde hat die notwendigen Schutzmaßnahmen im Benehmen mit dem Gesundheitsamt anzuordnen. Die Umbettung bedarf keiner Erlaubnis nach § 36.

§ 8 Friedhofssatzung

(1) Der Friedhofsträger regelt durch Satzung insbesondere Art, Umfang, Gestaltung und Zeitraum der Nutzung seines Friedhofs und dessen Einrichtungen und die Voraussetzungen für den Erwerb und den Inhalt eines Nutzungsrechts an Grabstätten, insbesondere die Aufbewahrung der Toten und der Totenasche bis zur Bestattung, die Durchführung der Bestattung, die Urnenbeisetzung in ein bestehendes Reihen- oder Wahlgrab, die Verwendung von Materialien für Särge, Urnen und Floristik sowie die Verfahrensweise bei Beendigung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte hinsichtlich evtl. noch vorhandener Leichenreste. Analog hierzu haben die Eigeneinrichtungen des Landes als Friedhofsträger eine Friedhofsordnung zu erlassen.

(2) Gebühren, die eine Religionsgemeinschaft für die Benutzung ihres Friedhofs und seiner Einrichtungen erhebt, können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden, wenn sie auf einer genehmigten Satzung basieren.

(3) Die Satzung bzw. die Friedhofsordnung ist dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium zur Genehmigung vorzulegen. § 12 Abs. 2 Kommunal selbstverwaltungsgesetz findet insoweit keine Anwendung.

Zweiter Abschnitt - Bestattungseinrichtungen

§ 9 Allgemeine Anforderungen an Bestattungseinrichtungen

(1) Bestattungseinrichtungen sind würdig zu gestalten. Durch die Bestattungseinrichtungen darf das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden. Die gebotene Ehrfurcht vor den toten Menschen muss gewahrt werden.

(2) Die Lage des Grundstückes sowie die bauliche Ausführung von Bestattungseinrichtungen müssen dem Grundsatz der Würde gerecht werden.

(3) Bestattungseinrichtungen müssen so beschaffen sein bzw. betrieben werden, dass keine Belästigungen für die Bewohnerinnen und Bewohner benachbarter Grundstücke, keine schädlichen Umwelteinwirkungen bzw. sonstigen Gefahren sowie keine Gefahren für die Allgemeinheit eintreten.

§ 10 Leichenhallen

(1) Die Gemeinden müssen Leichenhallen errichten, soweit dafür ein öffentliches Bedürfnis besteht.

(2) Die Räume zur Aufbewahrung von Leichen sind mit einer Kühleinrichtung zu versehen. Sie müssen leicht zu reinigen sein, eine Belüftungsmöglichkeit aufweisen sowie gegen das Betreten durch Unbefugte geschützt sein. Die Räume dürfen nicht anderen Zwecken dienen.

(3) Als Leichenhalle gelten neben den öffentlichen Leichenhallen der Gemeinden auch Leichenaufbewahrungsräume der Anatomie und Pathologie, des Instituts für Rechtsmedizin, der Krankenhäuser, der Pflegeheime, der Hospize, der Feuerbestattungsanlagen und der Bestattungsunternehmen.

§ 11 Feuerbestattungsanlagen

(1) Feuerbestattungsanlagen sind öffentlich zugängliche Einrichtungen und dürfen nur mit Genehmigung des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums betrieben werden. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Anlage oder deren Betrieb den in den nachfolgenden Absätzen 2 bis 5 niedergelegten speziellen Erfordernissen oder den in § 9 statuierten allgemeinen Anforderungen nicht Rechnung trägt. Bei einem elektronischen Verwaltungsakt nach Satz 1 ist dieser mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten Signatur zu versehen. Diese Genehmigung ersetzt nicht eine nach anderen Rechtsvorschriften notwendige öffentlich-rechtliche Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, Verleihung oder Zustimmung.

(2) Für die Feuerbestattungsanlagen muss ein eigener Leichenaufbewahrungsraum vorhanden sein. In ihm sind die Leichen bis zur Einäscherung aufzubewahren.

(3) Für Leichenöffnungen, die bei den zur Feuerbestattung vorgesehenen Leichen notwendig werden, müssen geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

(4) Der Träger der Feuerbestattungsanlage hat eine geeignete und zuverlässige Person als verantwortliche Leiterin/verantwortlichen Leiter zu bestimmen und dem für das

Gesundheitswesen zuständigen Ministerium sowie dem für die Aufsicht zuständigen Gesundheitsamt zu benennen.

(5) Werden Bestattungsfeierlichkeiten durchgeführt, müssen geeignete Räume zur Verfügung stehen.

(6) Bauliche und technische Änderungen an Feuerbestattungsanlagen sind rechtzeitig vor Baubeginn dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium anzuzeigen. Sie bedürfen der Genehmigung durch das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(7) Feuerbestattungsanlagen unterstehen der infektionshygienischen Aufsicht durch das Gesundheitsamt.

Zweiter Teil - Leichenwesen

Erster Abschnitt - Leichenschau

§ 12 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Würde des Menschen besteht über den Tod hinaus. Wer mit Leichen oder Leichenteilen umgeht, hat dabei die gebotene Ehrfurcht vor dem toten Menschen zu wahren. Gleiches gilt für den Umgang mit Fehlgeburten.

(2) Menschliche Leiche im Sinne des Gesetzes ist der Körper eines Menschen, der keinerlei Lebenszeichen aufweist und bei dem der körperliche Zusammenhang noch nicht durch den Verwesungsprozess völlig aufgehoben ist. Als menschliche Leiche gilt auch ein Körperteil, ohne den ein Lebender nicht weiter leben könnte. Als menschliche Leiche gilt ferner der Körper eines Neugeborenen, bei dem nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes, unabhängig vom Durchtrennen der Nabelschnur oder von der Ausstoßung der Plazenta

1. entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat (Lebendgeburt) und das danach verstorben ist oder
2. keines der unter Nr. 1 genannten Lebenszeichen festzustellen war, das Geburtsgewicht jedoch mindestens 500 g betrug (Totgeburt).

Eine Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 g, bei der nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes keines der unter 1. genannten Lebenszeichen festzustellen war (Fehlgeburt), gilt nicht als menschliche Leiche.

§ 13 Pflicht zur Leichenschau

(1) Menschliche Leichen sind zur Feststellung des Todes, des Todeszeitpunktes, der Todesart und der Todesursache von einer Ärztin/einem Arzt zu untersuchen (Leichenschau).

(2) Jede/Jeder niedergelassene Ärztin/Arzt ist verpflichtet, die Leichenschau auf Verlangen der Verpflichteten nach § 14 vorzunehmen. Gleiches gilt für Ärztinnen/Ärzte von Krankenhäusern und sonstigen Anstalten für Sterbefälle in der Anstalt. Die Leichenschau kann verweigert werden, wenn durch die Durchführung der Leichenschau die/die Ärztin/Arzt sich selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

(3) Im Rettungsdienst eingesetzte Notärztinnen/Notärzte sind grundsätzlich nicht zur Leichenschau verpflichtet. Sie haben jedoch den Tod festzustellen und einen vorläufigen Totenschein auszustellen. Bei Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod hat die

Notärztin/der Notarzt unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen. Diese Pflicht zur Benachrichtigung der Polizei kann auch durch eine Meldung an die Rettungsleitstelle erfüllt werden, sofern von dort eine unverzügliche Weitermeldung erfolgt und die Erreichbarkeit der Notärztin/des Notarztes für Nachfragen gewährleistet ist.

§ 14 Veranlassung der Leichenschau

(1) Bei einem Sterbefall sind verpflichtet, die Leichenschau unverzüglich zu veranlassen

1. die Ehefrau/der Ehemann, die Partnerin/der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, die Partnerin/der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die volljährigen Kinder, die Eltern, die Großeltern, die volljährigen Geschwister und volljährigen Enkelkinder der/des Verstorbenen (Angehörige),
2. diejenige/derjenige, in deren/dessen Wohnung, Einrichtung oder auf deren/dessen Grundstück der Sterbefall sich ereignet hat,
3. jede Person, die bei dem Tode zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

(2) Bei einer Totgeburt sind verpflichtet, die Leichenschau unverzüglich zu veranlassen

1. der Vater,
2. die Hebamme/der Entbindungspfleger, die/der bei der Geburt zugegen war,
3. jede andere Person, die dabei zugegen war oder von der Totgeburt aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

(3) Eine Verpflichtung, die Leichenschau zu veranlassen, besteht nur, wenn eine in der Reihenfolge zuvor genannte Person nicht vorhanden oder verhindert ist.

(4) Bei Sterbefällen und Totgeburten sind vor den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen verpflichtet

1. in Krankenhäusern und Entbindungsheimen die leitende Ärztin/der leitende Arzt, bei mehreren selbstständigen Abteilungen die leitende Abteilungsärztin/der leitende Abteilungsarzt,
2. auf/in Beförderungsmitteln deren Führerin/Führer,
3. in Pflege- und Altenheimen, Erziehungs- und Gefangenenanstalten und ähnlichen Einrichtungen die Leiterin/der Leiter.

§ 15 Vornahme der Leichenschau

(1) Die Ärztin/Der Arzt hat die Leichenschau unverzüglich und sorgfältig vorzunehmen.

(2) Sie/Er muss sich durch gründliche Untersuchung der entkleideten Leiche Gewissheit über den Eintritt des Todes verschaffen sowie Todeszeitpunkt, Todesursache und Todesart möglichst genau feststellen. Das Ausmaß der Untersuchung der Leiche richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

(3) Sie/Er hat unverzüglich eine Todesbescheinigung nach § 16 auszustellen.

(4) Ergeben sich Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod oder ist die Todesursache unbekannt, so hat die Ärztin/der Arzt sofort eine Polizeidienststelle zu verständigen. Für im Rettungsdienst eingesetzte Notärztinnen und Notärzte gilt einschränkend § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4. Sie/Er hat, soweit ihr/ihm das möglich ist, dafür zu sorgen, dass an der Leiche und deren Umgebung bis zum Eintreffen der Polizei keine Veränderungen vorgenommen werden. Die Todesbescheinigung darf erst ausgehändigt werden, wenn die Staatsanwaltschaft oder die Amtsrichterin/der Amtsrichter die Bestattung schriftlich genehmigt hat.

(5) Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass die/der Verstorbene an einer meldepflichtigen oder einer ähnlich gefährlichen Krankheit gelitten hat, die durch den Umgang mit der Leiche

weiterverbreitet werden kann, so hat die Ärztin/der Arzt dafür zu sorgen, dass die Leiche entsprechend gekennzeichnet wird.

(6) Die/Der zur Leichenschau zugezogene Ärztin/Arzt ist berechtigt, zu diesem Zweck jederzeit den Ort zu betreten, an dem die Leiche sich befindet, und dort die Leichenschau vorzunehmen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt. Wird das Betreten des Ortes verwehrt oder wird sie/er an der Vornahme der Leichenschau gehindert oder dabei behindert, so hat sie/er die Ortspolizeibehörde zu verständigen, sofern nicht unmittelbar die Hilfe einer Polizeidienststelle in Anspruch genommen wird.

§ 16 Todesbescheinigung

(1) Die Todesbescheinigung dient insbesondere der Erfassung der im Rahmen des Personenstandsrechts erforderlichen Angaben, dem Nachweis des Todeszeitpunkts und der Todesursache, der für die Aufklärung von etwaigen Straftaten erforderlichen Mitteilung der Todesart, der Prüfung, ob infektionshygienische oder sonstige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, sowie Zwecken der Statistik und der Forschung.

(2) Das Gesundheitsamt kann auf Antrag Auskünfte aus Todesbescheinigungen im erforderlichen Umfang erteilen und insoweit auch Einsicht gewähren und Ablichtungen davon aushändigen,

- a) wenn eine Angehörige/ein Angehöriger ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Offenbarung schutzwürdige Belange der/des Verstorbenen beeinträchtigt werden, oder
- b) wenn eine sonstige Antragstellerin/ein sonstiger Antragsteller ein rechtliches Interesse an der Kenntnis von Daten der Todesbescheinigung glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das Geheimhaltungsinteresse der/des Verstorbenen überwiegt, oder
- c) wenn die Antragstellerin/der Antragsteller die Angaben für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben benötigt und das Gesundheitsamt festgestellt hat, dass das öffentliche Interesse an dem Forschungsvorhaben das Geheimhaltungsinteresse der/des Verstorbenen und ihrer/seiner Angehörigen erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

(3) Die Todesbescheinigungen sind vom Gesundheitsamt 30 Jahre aufzubewahren.

§ 17 Auskunftspflicht

Angehörige der Heil- und Heilhilfsberufe, die die Verstorbene/den Verstorbenen vor ihrem/seinem Tode untersucht, behandelt oder gepflegt haben, und Personen, mit denen die Verstorbene/der Verstorbene zusammengelebt hat oder die Kenntnis von den Umständen des Todes haben könnten, sind verpflichtet, der/dem die Leichenschau vornehmenden Ärztin/Arzt und dem Gesundheitsamt die für die Vornahme der Leichenschau und die Ausstellung der Todesbescheinigung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Auskunft kann verweigert werden, wenn durch die Auskunftserteilung die zur Auskunft verpflichtete Person sich selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

§ 18 Kosten der Leichenschau

Die Kosten der Leichenschau fallen derjenigen/demjenigen zur Last, die die Bestattungskosten zu tragen hat, soweit nicht andere hierzu verpflichtet sind. Zu diesen Kosten gehört auch das Entgelt, das einer/einem Angehörigen der Heil- und Heilhilfsberufe nach § 17 für die Auskunft zusteht.

Zweiter Abschnitt - Umgang mit Leichen

§ 19 Ausstellung von Leichen

(1) Leichen dürfen grundsätzlich nicht öffentlich ausgestellt werden. Abweichend von Satz 1 dürfen Leichen bei Vorhandensein geeigneter Kühleinrichtungen bis zu 72 Stunden nach Eintritt des Todes öffentlich ausgestellt werden, wenn dies gegenüber der Ortspolizeibehörde angezeigt wird. Särge dürfen bei Bestattungsfeierlichkeiten nicht geöffnet werden.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn die Würde gewahrt bleibt und keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.

§ 20 Schutzmaßnahmen bei Ansteckungsgefahr

(1) War die/der Verstorbene bei ihrem/seinem Tode an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit erkrankt, deren Erreger beim Umgang mit der Leiche übertragen werden können, oder besteht der Verdacht einer solchen Erkrankung, so gilt unbeschadet der nach dem Infektionsschutzgesetz angeordneten Schutzmaßnahmen Folgendes:

1. Die Leiche darf nicht gewaschen, rasiert, frisiert oder umgekleidet werden. Ist dies aus wichtigem Grund erforderlich, so darf dies nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der von ihm vorgeschlagenen Vorsichtsmaßnahmen geschehen.
2. Die Leiche ist unverzüglich in ein mit desinfizierender Lösung getränktes Tuch einzuhüllen, sodann einzusargen und in eine öffentliche Leichenhalle zu überführen. Der Sarg muss auch bei Beförderungen innerhalb der Gemeinde den Anforderungen des § 39 entsprechen. Zur Desinfektion sind nur solche Mittel zu verwenden, die in der vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Liste aufgenommen sind.
3. Ist eine öffentliche Leichenhalle nicht vorhanden oder wird die Leiche nicht in eine andere Leichenhalle oder einen Leichenraum überführt, so muss sie in einem besonderen Raum aufbewahrt werden, der für diese Zeit anderen Zwecken nicht dienen darf.
4. Der Sarg darf nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde geöffnet werden. Sie hört zuvor das Gesundheitsamt.
5. Personen, die mit der Leiche in Berührung kommen, müssen Schutzhandschuhe, Überkleider oder Schürzen aus Einmalmaterial tragen, die nach beendeter Tätigkeit sachgerecht zu entsorgen sind. Sie haben vor Verlassen des Totenzimmers Hände und Unterarme zu desinfizieren. Nr. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 2 Satz 1 genannten Maßnahmen dürfen erst getroffen werden, wenn eine Ärztin/ein Arzt den Tod festgestellt hat.

(3) Die Ärztin/Der Arzt, die/der die Leichenschau vornimmt, hat dafür zu sorgen, dass die Leichenbestatterin/der Leichenbestatter und die Personen, die sich in der Umgebung der Leiche bis zu ihrer Überführung aufhalten, auf die Ansteckungsgefahr und die gebotene Vorsicht hingewiesen werden.

§ 21 Leichenbestatterinnen, Leichenbestatter

Personen, die Leichen reinigen, ankleiden oder einsargen, und Personen, die die Tätigkeiten von Totengräbern ausüben, sowie Personen, die in Krematorien, Einrichtungen der Anatomie und Pathologie und des Instituts für Rechtsmedizin mit Leichen umgehen, dürfen nicht in einem Heil- oder Heilhilfsberuf oder im Nahrungsmittel-, Genussmittel-, Gaststättengewerbe sowie im Friseurinnen/Friseur- oder Kosmetikberuf tätig sein oder beschäftigt werden. Sie haben während ihrer Tätigkeit geeignete Schutzkleidung zu tragen. Die nach der Biostoffverordnung zum Schutz der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer zu treffenden Maßnahmen bleiben unberührt.

§ 22 Überführung in Leichenhallen

(1) Ist eine öffentliche Leichenhalle vorhanden, so muss jede Leiche binnen 36 Stunden nach Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausstellung des vorläufigen Totenscheins bzw. der Todesbescheinigung, dorthin überführt werden, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist in einer anderen Leichenhalle oder einem Leichenraum aufbewahrt wird. Unberührt bleiben besondere Schutzvorschriften.

(2) Die Ortpolizeibehörde kann von Absatz 1 Satz 1 Ausnahmen bewilligen, wenn ein ärztliches Zeugnis bescheinigt, dass hiergegen keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies gilt nicht für die Aufbewahrung Toter im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen.

(3) Für die Verpflichtung, die Leiche in eine öffentliche Leichenhalle zu überführen, gilt § 26 entsprechend.

§ 23 Außergerichtliche Leichenöffnung

Ergeben sich Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod oder ist die Todesursache unbekannt, so darf eine außergerichtliche Leichenöffnung nur vorgenommen werden, wenn die Staatsanwaltschaft oder die Amtsrichterin/der Amtsrichter der Leichenöffnung zugestimmt hat.

§ 24 Konservierung von Leichen

(1) Leichen, die erdbestattet werden sollen, dürfen nur konserviert werden, wenn für den vorgesehenen Bestattungsort (§ 28 Abs.1) die Bestattung konservierter Leichen zugelassen ist und wenn nicht zu besorgen ist, dass diese innerhalb der Ruhezeit unzureichend verwesen. Dies gilt nicht, wenn die Leiche in das Ausland befördert werden soll.

(2) Solange keine Todesbescheinigung (§ 16) vorliegt, dürfen Leichen nicht konserviert werden.

(3) Eine Konservierung von Leichen, die feuerbestattet werden sollen, ist nicht zulässig. Eine Ausnahme davon wird nur anatomischen und pathologischen Instituten gewährt. Bei Leichen, die aus dem Ausland eingeführt werden, muss ein Nachweis erfolgen, mit welchen Stoffen konserviert wurde.

Dritter Abschnitt - Bestattung und Ausgrabung von Leichen, Beisetzung von Asche Verstorbener

§ 25 Bestattungspflicht

(1) Jede Leiche muss bestattet werden.

(2) Eine totgeborene oder während der Geburt verstorbene Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 Gramm (Fehlgeburt) kann auf ausdrücklichen Wunsch eines Elternteils bestattet werden. Anderenfalls ist sie von der Einrichtung, in der die Geburt erfolgt ist, hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend zu beseitigen, sofern sie nicht rechtmäßig zu medizinischen, pharmazeutischen oder wissenschaftlichen Zwecken verwendet wird oder als Beweismittel von Bedeutung ist. Satz 2 gilt auch für eine totgeborene oder während der Geburt verstorbene Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 Gramm (Fehlgeburt) außerhalb von Einrichtungen. Bezüglich der Verpflichtung zur sachgerechten Beseitigung gilt in diesen Fällen § 14 Abs. 2 entsprechend.

(3) Für aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Embryonen und Föten mit einem Gewicht von höchstens 1.000 Gramm kann auf ausdrücklichen Wunsch eines Elternteils von der Bestattung abgesehen werden, wenn nicht der ausdrückliche Wunsch des anderen Elternteils entgegensteht. Absatz 2 Satz 2 findet entsprechend Anwendung.

(4) Abgetrennte Körperteile sind hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend zu beseitigen, soweit und solange sie nicht wissenschaftlichen Zwecken dienen.

§ 26 Bestattungspflichtige

(1) Für die Bestattung haben die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge zu sorgen:

1. die Ehefrau/der Ehemann,
2. die Partnerin/der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. die Partnerin/der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
4. die Kinder,
5. die Eltern,
6. die Geschwister,
7. die Enkelkinder und
8. die Großeltern.

Kommt für die Bestattungspflicht ein Paar oder eine Mehrheit von Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren hinsichtlich der Bestattungspflicht vor.

(2) Sind Bestattungspflichtige im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln oder kommen sie ihrer Pflicht nicht nach und veranlasst kein anderer die Bestattung, hat die für den Sterbeort zuständige Ortspolizeibehörde diese anzuordnen oder auf Kosten der/des Bestattungspflichtigen selbst zu veranlassen.

(3) Eine auf Gesetz oder Rechtsgeschäft beruhende Verpflichtung, die Kosten zu tragen, bleibt unberührt.

§ 27 Bestattungsart

(1) Die Bestattung kann als Erd- oder Feuerbestattung vorgenommen werden.

(2) Art und Ort der Bestattung richten sich, soweit möglich, nach dem Willen der/des Verstorbenen, wenn sie/er das 14. Lebensjahr vollendet hatte und nicht geschäftsunfähig war.

(3) Ist eine derartige Willensbekundung nicht bekannt, entscheiden die Hinterbliebenen in der Reihenfolge des § 26 Abs. 1. Wenn die Gemeinde die Bestattung veranlasst, hat sie für eine würdige Bestattung Sorge zu tragen. Eine Willensbekundung nach Absatz 2 soll berücksichtigt werden.

§ 28 Bestattungs- und Beisetzungsort

(1) Leichen dürfen nur auf Friedhöfen und privaten Bestattungsplätzen erdbestattet werden. Auf Friedhöfen nach § 1 Abs. 2 ist eine Erdbestattung nicht zulässig.

(2) Leichen dürfen nur in Feuerbestattungsanlagen eingeäschert werden.

(3) Asche Verstorbener darf nur auf Friedhöfen und privaten Bestattungsplätzen beigesetzt werden.

(4) Die Asche kann auf Wunsch des Verstorbenen auch auf See beigesetzt werden, wenn andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

§ 29 Zulässigkeit der Erdbestattung

(1) Leichen dürfen erst dann erdbestattet werden, wenn die Ärztin/der Arzt die Todesbescheinigung ausgestellt und der Standesbeamte die Eintragung des Sterbefalles bescheinigt hat oder eine Genehmigung nach § 39 des Personenstandsgesetzes vorliegt

oder wenn die Bestattung auf Anordnung der Ortspolizeibehörde des Sterbe- oder Auffindungsortes erfolgt.

(2) Leichen, die aus einem Gebiet außerhalb des Saarlandes überführt worden sind, dürfen erst erdbestattet werden, wenn ein Leichenpass vorliegt. Für die Erdbestattung von Leichen aus einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland genügt eine nach den Vorschriften dieses Landes ausgestellte Bescheinigung, aus der sich die Zulässigkeit der Bestattung ergibt. Liegen diese Unterlagen nicht vor, so darf die Leiche nur mit Erlaubnis der für den Bestattungsort zuständigen Ortspolizeibehörde bestattet werden.

(3) Sind Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorhanden oder handelt es sich um die Leiche eines Unbekannten, so darf die Erlaubnis erst dann erteilt werden, wenn die Staatsanwaltschaft oder die Amtsrichterin/der Amtsrichter die Bestattung schriftlich genehmigt hat.

§ 30 Zulässigkeit der Feuerbestattung

(1) Leichen dürfen nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde des Einäscherungsortes feuerbestattet werden.

(2) Sind Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorhanden oder handelt es sich um die Leiche einer/eines Unbekannten, so darf die Erlaubnis erst dann erteilt werden, wenn die Staatsanwaltschaft oder die Amtsrichterin/der Amtsrichter die Feuerbestattung schriftlich genehmigt hat.

(3) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn vorliegen

1. die Todesbescheinigung oder, bei Sterbefällen außerhalb des Saarlandes, die Sterbeurkunde bzw. eine Bescheinigung über die Zurückstellung der Beurkundung des Sterbefalles,
2. die Bescheinigung einer Ärztin/eines Arztes nach Absatz 5, dass sie/er bei einer zweiten Untersuchung der Leiche keine Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod festgestellt hat,
3. die Willenserklärung nach § 27.

(4) Die Bescheinigung einer Ärztin/eines Arztes nach Absatz 3 Nr. 2 ist nicht erforderlich, wenn die Staatsanwaltschaft oder eine Amtsrichterin/ein Amtsrichter die Feuerbestattung genehmigt hat.

(5) Die ärztliche Bescheinigung nach Absatz 3 Nr. 2 kann ausgestellt werden von einer Ärztin/einem Arzt des für den Sterbeort oder den Einäscherungsort zuständigen Gesundheitsamtes, von einer Ärztin/einem Arzt eines gerichtsmedizinischen Instituts sowie von einer/einem sonstigen Ärztin/Arzt, die/der in einem anderen Bundesland zur Ausstellung solcher Bescheinigungen ermächtigt ist. In den Fällen einer anatomischen Sektion kann die ärztliche Bescheinigung nach Abs. 3 Nr. 2 auch von einer/einem Ärztin/Arzt eines anatomischen Instituts ausgestellt werden.

Die Untersuchung ist von einer/einem anderen Ärztin/Arzt als derjenigen/demjenigen, die/der die Leichenschau nach § 15 durchgeführt hat, vorzunehmen.

§ 31 Frühester Bestattungszeitpunkt

(1) Leichen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet bzw. eingeäschert werden.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann eine frühere Bestattung bzw. Einäscherung zulassen,

1. wenn offenkundig jede Möglichkeit eines Scheintodes ausgeschlossen ist oder
2. wenn gesundheitliche oder religiöse Gründe hierfür vorliegen.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann aus gesundheitlichen Gründen eine frühere Bestattung bzw. Einäscherung anordnen.

§ 32 Bestattungsfrist

(1) Leichen müssen spätestens sieben Tage nach Eintritt des Todes erdbestattet sein oder bei einer Beförderung in das Gebiet einer anderen Gemeinde auf den Weg gebracht werden. Trifft die Leiche nach Ablauf dieser Frist am Bestattungsort ein, so ist sie dort unverzüglich zu bestatten.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Leichen, die feuerbestattet oder einer klinischen bzw. anatomischen Sektion zugeführt werden sollen.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind.

§ 33 Bestattungsunterlagen

(1) Die für die Bestattung auf Friedhöfen und privaten Bestattungsplätzen Verantwortlichen dürfen Bestattungen nur zulassen, wenn ihnen die nach § 29 und § 30 Abs. 1 sowie § 31 Abs. 2 vorgeschriebenen Bestattungsunterlagen ausgehändigt worden sind oder wenn eine Anordnung nach § 31 Abs. 3 vorliegt.

(2) Die Bestattungsunterlagen für die Erdbestattung und die Feuerbestattung sind von dem Träger des Friedhofs oder des privaten Bestattungsplatzes für die Dauer der Ruhefrist aufzubewahren.

(3) Die Erlaubnis zur Feuerbestattung ist von dem Träger der Feuerbestattungsanlage mindestens fünfzehn Jahre aufzubewahren.

§ 34 Säрге und Urnen, konservierte Leichen

(1) Für die Erdbestattung dürfen nur Holzsärge verwendet werden, es sei denn, dass eine Leiche in einem Metallsarg zum Bestattungsort überführt werden musste. Von der Sargpflicht können mittels Friedhofssatzung diejenigen entbunden werden, deren religiöse Glaubensüberzeugung eine Sargbestattung nicht erlaubt, solange keine gravierenden medizinischen bzw. polizeilichen Gründe eine Sargbestattung erforderlich machen. In den Fällen der sarglosen Bestattung ist der Leichnam bis zur Grabstelle in einem verschlossenen Sarg zu transportieren.

(2) Ist zu befürchten, dass Leichen in Särgen aus Hartholz oder Metall innerhalb der Ruhezeit oder der Nutzungszeit nicht ausreichend verwesend, so kann in der Friedhofssatzung insbesondere vorgeschrieben werden,

1. dass Säрге aus leicht verrottbarem Holz zu verwenden sind,
2. dass Leichen, die in Särgen aus Hartholz oder Metall überführt worden sind, in besonderen Teilen des Friedhofs bestattet werden. Für diese Friedhofsteile ist eine längere Ruhezeit festzulegen.

(3) Die Asche Verstorbener ist in festen und verschlossenen Urnen beizusetzen. Die Urne muss äußerlich mit der Bezeichnung der Feuerbestattungsanlage, der Nummer des Einäscherungsverzeichnisses, dem Namen und Vornamen der/des Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum gekennzeichnet sein.

(4) Wird die Asche auf einem Waldstück, das als Friedhof genehmigt wurde bzw. auf hoher See bestattet, so muss die Urne aus leicht verrottbarem Material bestehen.

(5) Absatz 2 Nr. 2 gilt für konservierte Leichen entsprechend.

§ 35 Dokumentation der Bestattung und Einäscherung

(1) Für alle Grabstätten ist vom Träger eines Friedhofs ein Bestattungsbuch zu führen. Das Bestattungsbuch kann auch in automatisierter Form geführt werden. In das Bestattungsbuch sind Name, Vorname, Geschlecht, Geburts- und Sterbedatum der/des Verstorbenen, der Tag der Bestattung sowie die Nummer der Grabstätte einzutragen.

(2) Der Träger der Feuerbestattungsanlage führt über die eingelieferten Leichen ein Verzeichnis, aus dem sich der Name der/des Verstorbenen, der Einlieferin/des Einlieferers und der Tag der Einlieferung ergeben müssen.

(3) Über die in der Feuerbestattungsanlage vorgenommenen Einäscherungen ist ein Verzeichnis zu führen mit folgenden Angaben:

1. Nummer der Einäscherung,
2. Name und Vorname der/des Verstorbenen,
3. Geschlecht, Geburtsdatum und Geburtsort,
4. Sterbedatum und Sterbeort,
5. letzter Wohnort oder gewöhnlicher Aufenthalt,
6. Tag der Einäscherung,
7. Empfängerin/Empfänger der Asche.

(4) Im Falle einer Seebestattung müssen die zur Besorgung der Bestattung verpflichtete Person oder deren Beauftragte/Beauftragter der Ortspolizeibehörde des Einäscherungsortes die schriftliche Erklärung eines für Seebestattungen zugelassenen Unternehmens vorlegen, dass die Durchführung der Seebestattung erfolgt ist unter Angabe des Zeitpunkts sowie der geographischen Länge und Breite des Standortes des Schiffes bei der Beisetzung der Urne. Die schriftliche Erklärung muss weiterhin die nach Absatz 3 erforderlichen Angaben enthalten.

§ 36 Ausgrabungen

(1) Eine Leiche darf zum Zwecke der Umbettung und der nachträglichen Einäscherung oder Überführung nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde ausgegraben werden. Diese hat die zum Schutz der Gesundheit notwendigen Maßnahmen anzuordnen.

(2) Vor Erteilung der Genehmigung ist das Gesundheitsamt zu hören.

(3) Bei der Ausgrabung von Leichen oder Leichenteilen sind Vorkehrungen zu treffen, die sicherstellen, dass die Würde der/des Verstorbenen und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

Vierter Abschnitt - Leichenbeförderung

§ 37 Leichenpass, Beförderung von Leichen und Asche Verstorbener

(1) Leichen dürfen in Orte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nur mit einem Leichenpass befördert werden.

(2) Zur Beförderung in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland ist ein Leichenpass auszustellen, wenn das Land die Beförderung oder die Bestattung der Leiche von der Vorlage eines Leichenpasses abhängig macht.

(3) Der Leichenpass darf erst ausgestellt werden, wenn die für eine Erdbestattung nach § 29 vorgeschriebenen Bestattungsunterlagen vorliegen.

(4) Der Leichenpass ist von der Ortspolizeibehörde des Sterbeortes auszustellen.

(5) Vor der Beförderung einer Leiche in das Ausland ist die zweite Leichenschau gemäß § 30 Abs. 3 Nr. 2 zu veranlassen.

(6) Unternehmen, die Leichen gewerbsmäßig oder berufsmäßig befördern, sind verpflichtet, Beförderungen in andere Gemeinden unverzüglich in ein Verzeichnis einzutragen. Dabei sind Namen, Geburtsdatum und Todestag der/des Verstorbenen sowie Ausgangs- und Zielort der Beförderung anzugeben. Die Ortspolizeibehörde kann aus dem Verzeichnis Auskunft über jede Beförderung verlangen; es ist ihr auf Verlangen vorzulegen. Das Verzeichnis ist so lange aufzubewahren, dass aus ihm über die Beförderungen innerhalb der letzten fünf Jahre Auskunft gegeben werden kann.

§ 38 Inhalt des Leichenpasses

(1) Der Leichenpass muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Vorname der/des Verstorbenen,
2. Geschlecht, Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Sterbedatum, Sterbeort und Todesursache,
4. Beförderungsmittel,
5. Absendeort, Beförderungsweg und Bestimmungsort.

(2) Bei Beförderungen in das Ausland muss der Leichenpass zusätzlich folgenden Vermerk tragen:

„Da diese Leichenbeförderung ordnungsgemäß genehmigt ist, werden alle Staaten, auf deren Hoheitsgebiet die Beförderung stattfinden soll, gebeten, den Transport frei und ungehindert passieren zu lassen.“

Dieser Vermerk und der zum Verständnis der sonstigen Angaben vorgesehene Text sind in englischer und französischer Sprache zu wiederholen, die Todesursache soll ebenfalls in englischer und französischer Sprache oder im WHO-Zahlencodex für die internationale Klassifizierung der Krankheiten angegeben werden. Falls die Todesursache aus Gründen der ärztlichen Schweigepflicht nicht offen angegeben werden soll, ist eine ärztliche Bescheinigung mit Angabe der Todesursache in verschlossenem Umschlag beizufügen.

§ 39 Säрге

(1) Die Leichen dürfen nur in verschlossenen abgedichteten Särgen mit ausreichend hoher saugfähiger Bodenlage befördert werden. Soweit kein Holzsarg verwendet wird, muss der Sarg aus reinigungsfähigem und desinfektionsfähigem Material bestehen. Bei Wiederverwendung ist nach jedem Gebrauch eine gründliche Desinfektion vorzunehmen und danach zu reinigen. § 20 bleibt unberührt.

(2) Für den Transport von Sterbeort zur Leichenhalle können neben Särgen auch sonstige Behältnisse, die für einen Transport einer Leiche geeignet sind, verwendet werden.

§ 40 Begleitung des Transports von Leichen, Versand von Urnen

(1) Jede Leiche muss bei der Beförderung im Straßenverkehr in andere Gemeinden (Überführung) von einer zuverlässigen Person begleitet werden. Diese Person ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der nach § 37 Absätze 1 und 2 vorgeschriebene Leichenpass mitgeführt wird, die Beförderung zügig erfolgt, der Sarg während der Überführung geschlossen bleibt und nicht ohne zwingenden Grund von dem Fahrzeug herabgenommen wird. Ferner muss die Leiche am Bestimmungsort unverzüglich der Bestattung zugeführt werden, wenn sie zu diesem Zweck dorthin überführt worden ist. Die Personen, denen die Leiche übergeben wird, sind gegebenenfalls auf eine Ansteckungsgefahr (§ 20 Abs. 1 Satz 1) hinzuweisen.

(2) Beim Transport von Leichen vom Sterbeort zur Leichenhalle findet Absatz 1 Satz 2 hinsichtlich der Mitführung der Beförderungsunterlagen (§ 37) sowie Absatz 1 Satz 3 keine Anwendung.

(3) Urnen werden von dem Träger der Feuerbestattungsanlage zum vorgesehenen Bestattungsplatz übersandt. Auf Wunsch der Angehörigen können Urnen zur Beförderung zum Bestattungsplatz auch einem Bestattungsunternehmen übergeben werden. Dieses hat die Urne grundsätzlich unverzüglich dorthin zu überführen und sie einer zur Entgegennahme befugten Person am Bestattungsort zu übergeben. Die Urne kann bis zum Tage der Beisetzung auch durch den Bestatter verwahrt werden.

§ 41 Leichenwagen

(1) Leichen dürfen im Straßenverkehr nur mit Leichenwagen befördert werden.

(2) Leichenwagen sind Bestattungskraftwagen, die als solche im Kraftfahrzeugschein eingetragen sind, zur Leichenbeförderung eingerichtet sind und ausschließlich hierfür verwendet werden. Sie sind würdig zu gestalten. Der Laderaum muss umschlossen, verschließbar und vom Fahrerraum getrennt sein. Der Boden muss so beschaffen sein, dass evtl. aus einem Sarg austretende Flüssigkeit nicht in das Freie gelangt. Der Laderaum einschließlich aller Einbauten muss abwaschbar sowie für eine Desinfektion geeignet sein. Der Sarg muss so befestigt werden können, dass er sich während der Fahrt nicht verschiebt.

(3) Der Laderaum ist gründlich zu desinfizieren und danach zu reinigen, wenn aus dem Sarg Flüssigkeit ausgetreten ist. Gleiches gilt bei Ansteckungsgefahr im Sinne des § 20.

(4) Die Ortspolizeibehörde des Sterbeortes kann zulassen, dass andere Fahrzeuge benutzt werden, wenn eine würdige Beförderung gesichert ist und gesundheitliche Gefahren nicht zu befürchten sind. Die Benutzung von Fahrzeugen, die der gewerblichen Personenbeförderung, der Beförderung von Lebensmitteln oder von Tieren dienen, darf nicht zugelassen werden.

§ 42 Bergung von Leichen

Die §§ 37, 39 und 41 gelten nicht bei einem großen Unfallereignis für die Bergung von Leichen und die Beförderung tödlich Verunglückter von der Unfallstelle weg.

Dritter Teil - Klinische und anatomische Sektion

Erster Abschnitt - Klinische Sektion

§ 43 Klinische Sektion

(1) Die klinische Sektion (innere Leichenschau) ist Teil der Qualitätssicherung und dient der Überprüfung ärztlichen Handelns im Hinblick auf Diagnose, Therapie und Todesursache, der Lehre und der Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Epidemiologie, der medizinischen Forschung sowie Begutachtung.

(2) Zu ihr gehört die ärztliche fachgerechte Öffnung einer Leiche, die Entnahme und Untersuchung von Organen und Geweben sowie die äußere Wiederherstellung des Leichnams.

§ 44 Antrag

(1) Die klinische Sektion wird von der behandelnden Ärztin/dem behandelnden Arzt bei einer Einrichtung der Pathologie oder Rechtsmedizin unter Angabe des Grundes angemeldet. Sie/Er hat die Voraussetzungen nach § 45 zu prüfen, gegebenenfalls erforderliche Einwilligungen einzuholen und zu dokumentieren.

(2) Die klinische Sektion kann auch auf Antrag des jeweils nächsten Angehörigen gemäß § 45 Abs. 4 oder einer hierzu bevollmächtigten Person durchgeführt werden, sofern

Persönlichkeitsrechte des/der Verstorbenen dabei nicht verletzt werden. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen.

(3) Die Entscheidung, ob eine klinische Sektion durchgeführt wird, trifft die leitende Ärztin/der leitende Arzt der Einrichtung der Pathologie oder Rechtsmedizin oder eine/ein von ihr/ihm beauftragte Ärztin/beauftragter Arzt mit abgeschlossener Weiterbildung im Gebiet Pathologie oder Rechtsmedizin.

§ 45 Zulässigkeit

(1) Außer in den sonst durch Gesetz geregelten Fällen ist die klinische Sektion/Teilsektion zulässig, wenn der Verstorbene oder seine jeweils nächsten Angehörigen gemäß Absatz 4 schriftlich in die Sektion eingewilligt haben.

(2) Die klinische Sektion/Teilsektion ist außerdem zulässig, wenn

1. sie zur Klärung der Todesursache oder zur Überprüfung der Diagnose- und Therapieverfahren (Qualitätskontrolle) dient oder
2. die Fürsorge für die Hinterbliebenen, im Versicherungs- und Sozialrecht sowie bei Erb- oder Infektionskrankheiten, die klinische Sektion/Teilsektion erfordert,

und Ausschlussgründe nach Absatz 3 dem nicht entgegenstehen.

(3) Die klinische Sektion/Teilsektion ist nicht zulässig, wenn

1. sie erkennbar dem Willen der/ des Verstorbenen widerspricht,
2. die/der Verstorbene eine einmal dokumentierte Zustimmung zur Sektion/Teilsektion gegenüber der/dem behandelnden Ärztin/Arzt zurückgenommen hat oder
3. eine Einwilligung gemäß Absatz 1 nicht vorliegt und ein Angehöriger gemäß Absatz 4 nach dokumentierter Information über die beabsichtigte Sektion/Teilsektion und die Folgen einer nicht durchgeführten Obduktion innerhalb von zwölf Tagesstunden widersprochen hat. Maßgeblich sind nur Tagesstunden zwischen 7 und 22 Uhr. Bei mehreren Angehörigen genügt es, wenn einer von ihnen beteiligt wird und eine Entscheidung trifft; es ist jedoch der Widerspruch eines jeden von ihnen beachtlich.

(4) Nächste Angehörige sind in der Rangfolge ihrer Aufzählung die Ehefrau/der Ehemann, die eingetragene Lebenspartnerin/der eingetragene Lebenspartner, die Partnerin/der Partner, mit der/dem die/der Verstorbene in einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelebt hat, volljährige Kinder, die Eltern, volljährige Geschwister, volljährige Enkelkinder sowie die Großeltern.

(5) Der klinischen Sektion/Teilsektion hat die Leichenschau nach den Bestimmungen dieses Gesetzes voranzugehen. Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod dürfen sich dabei nicht ergeben haben.

§ 46 Durchführung

(1) Bei der klinischen Sektion dürfen die zur Untersuchung erforderlichen Organe und Gewebe entnommen werden. Soweit es im Hinblick auf den Zweck der klinischen Sektion nach § 43 erforderlich ist, dürfen Leichenteile zurückbehalten werden.

(2) Die/Der die klinische Sektion durchführende Ärztin/Arzt fertigt eine Niederschrift (Sektionsbericht) an. Diese enthält:

1. Identitätsangaben,
2. Angaben über das Vorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 45 und
3. das Untersuchungsergebnis.

(3) Eine Ausfertigung der Niederschrift wird der/dem behandelnden Ärztin/Arzt umgehend zugesandt und von ihr/ihm der Krankengeschichte beigelegt. Die Angehörigen können auf Wunsch einen Bericht in allgemein verständlicher Form erhalten.

(4) Ergeben sich bei der klinischen Sektion Anhaltspunkte dafür, dass die/der Verstorbene eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, so beendet die Ärztin/der Arzt die Sektion sofort und benachrichtigt unverzüglich die Polizei.

(5) Die/Der die klinische Sektion durchführende Ärztin/Arzt hat dafür zu sorgen, dass durch die ihr/ihm zugeführten Leichen übertragbare Krankheiten nicht weiterverbreitet werden.

(6) Klinische Sektionen sind nicht öffentlich.

§ 47 Kostentragung

Für die Einwilligung in eine klinische Sektion darf keine Gegenleistung verlangt oder gewährt werden. Die Kosten der klinischen Sektion sind, soweit dies nicht in anderen Gesetzen geregelt ist, von derjenigen/demjenigen zu tragen, die/der die Durchführung veranlasst hat.

Zweiter Abschnitt - Anatomische Sektion

§ 48 Anatomische Sektion

Die anatomische Sektion ist die Zergliederung von Leichen oder Leichenteilen in anatomischen Instituten zum Zwecke der Lehre, der Aus-, Fort- und Weiterbildung und der Forschung über den Aufbau des menschlichen Körpers.

§ 49 Zulässigkeit

(1) Die anatomische Sektion darf nur vorgenommen werden, wenn

1. sie zur Ausbildung des Nachwuchses in den Heil- und Heilhilfsberufen erforderlich ist,
2. die/der Verstorbene ihr schriftlich zugestimmt hat und
3. die Leichenschau nach § 15 stattgefunden hat und ein natürlicher Tod vorliegt oder wenn eine Freigabe des Leichnams durch die Staatsanwaltschaft vorliegt.

Sie darf nur unter ärztlicher Aufsicht oder Leitung vorgenommen werden.

(2) § 46 Abs. 4 und 5 und § 47 gelten für die anatomische Sektion entsprechend.

§ 50 Durchführung

(1) Die/Der für die anatomische Sektion verantwortliche Ärztin/Arzt fertigt eine Niederschrift über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 49 an.

(2) Nach Beendigung der anatomischen Sektion hat die/der verantwortliche Ärztin/Arzt für die würdige Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen zu sorgen. Sie/Er fertigt darüber eine Niederschrift an.

(3) Soweit es im Hinblick auf den Zweck der anatomischen Sektion nach § 48 erforderlich ist, dürfen Leichenteile zurückbehalten werden.

(4) Anatomische Sektionen sind nicht öffentlich.

Vierter Teil - Ordnungswidrigkeiten und Verordnungsermächtigung

§ 51 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt,

- a) wer als Ärztin/Arzt die Leichenschau entgegen § 13 Abs. 2 nicht oder nicht unverzüglich und sorgfältig vornimmt (§ 15 Abs. 1),
- b) wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. einen privaten Bestattungsplatz ohne Genehmigung des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums anlegt (§ 6 Abs. 1),
 2. einen privaten Bestattungsplatz entgegen § 7 Abs. 1 und 2 vor Ablauf der Ruhezeit anderen Zwecken zuführt,
 3. der ihm obliegenden Pflicht, die Leichenschau zu veranlassen, nicht oder nicht unverzüglich nachkommt (§ 14),
 4. als Ärztin/Arzt entgegen § 15 Abs. 4 Satz 1 eine Polizeidienststelle nicht oder nicht sofort verständigt,
 5. entgegen § 15 Abs. 6 Satz 3 die Leichenschau behindert oder vereitelt, insbesondere als Inhaberin/Inhaber der tatsächlichen Gewalt der Ärztin/dem Arzt das Betreten des Ortes verweigert, an dem die Leiche sich befindet,
 6. als Angehörige/Angehöriger der Heil- und Heilhilfsberufe, die die/den Verstorbene/Verstorbenen vor ihrem/seinem Tode untersucht, behandelt oder gepflegt haben, und Personen, mit denen die/der Verstorbene zusammengelebt hat oder die Kenntnis von den Umständen des Todes haben entgegen § 17 der Ärztin/dem Arzt, die/der die Leichenschau vornimmt, bzw. dem Gesundheitsamt die Auskunft verweigert oder unrichtig erteilt,
 7. entgegen § 19 Abs. 1 Leichen öffentlich ausstellt oder Särge bei Bestattungsfeierlichkeiten öffnet,
 8. Schutzmaßnahmen bei Ansteckungsgefahr nach § 20 nicht beachtet,
 9. entgegen § 23 eine außergerichtliche Leichenöffnung vornimmt,
 10. eine Leiche bzw. die Asche einer Leiche beiseite schafft oder der Bestattung bzw. Beisetzung entzieht,
 11. entgegen § 24 Leichen konserviert,
 12. entgegen § 25 Abs. 1 eine Leiche nicht bestattet, entgegen § 25 Abs. 2 und 3 Totgeburten, Fehlgeburten, Embryonen und Feten nicht sachgerecht beseitigt,
 13. eine Leiche entgegen § 28 Abs. 1 außerhalb von Friedhöfen und privaten Bestattungsplätzen bestattet oder bestatten lässt oder entgegen § 28 Abs. 2 außerhalb von behördlich genehmigten Feuerbestattungsanlagen einäschert oder einäschern lässt,
 14. die Asche Verstorbener entgegen § 28 Abs. 3 außerhalb von Friedhöfen und privaten Bestattungsplätzen beisetzt oder beisetzen lässt,
 15. gegen die Bestimmungen der §§ 29 und 30 verstößt,
 16. eine Leiche vorzeitig (§ 31 Abs. 1) oder ohne die erforderlichen Bestattungsunterlagen (§ 33) bestattet oder bestatten lässt,
 17. als Bestattungspflichtige/Bestattungspflichtiger (§ 26 Abs. 1) entgegen § 32 Abs. 1 die Bestattung oder die Beförderung der Leiche verzögert oder die Anordnung der Bestattung nach § 31 Abs. 3 nicht befolgt,
 18. eine Leiche ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde ausgräbt oder ausgraben lässt (§ 36),
 19. eine Leiche ohne den nach § 37 Abs. 1 oder 2 vorgeschriebenen Leichenpass befördert oder befördern lässt,
 20. entgegen § 37 Abs. 6 das Beförderungsverzeichnis nicht oder nicht ordnungsgemäß führt oder der Ortspolizeibehörde auf Verlangen aus dem Verzeichnis keine Auskunft erteilt oder es ihr nicht vorlegt,

21. entgegen § 39 Leichen befördert,
22. entgegen § 40 Abs. 3 Urnen befördert,
23. eine Leiche entgegen § 41 nicht in einem Leichenwagen befördert oder befördern lässt,
24. gegen die Zulässigkeitsbestimmungen der §§ 45 und 49 verstößt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder
2. den zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf Friedhöfen nach § 8 erlassenen Rechtsvorschriften

zuwiderhandelt, wenn die Rechtsvorschriften für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweisen.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer als Ärztin/Arzt in dem vorläufigen Totenschein oder in der Todesbescheinigung vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige Angaben macht.

(4) Eine Ordnungswidrigkeit und der Versuch einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Buchstabe b) Nr. 10 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

(5) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Landkreise und der Stadtverband Saarbrücken sowie die Landeshauptstadt Saarbrücken. Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf Absatz 2 Nr. 2 sind die Gemeinden.

§ 52 Verordnungsermächtigung

Das Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales kann durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen über

1. das Genehmigungsverfahren bei Anlegung oder Erweiterung von Friedhöfen und privaten Bestattungsplätzen (§ 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1),
2. das Genehmigungsverfahren für den Betrieb von Feuerbestattungsanlagen (§ 11),
3. die Durchführung der Leichenschau,
4. Inhalt, Gestaltung und Ausstellung des vorläufigen Totenscheins (§ 13 Abs. 3) und der Todesbescheinigung (§ 16), des Leichenpasses (§ 38) und der Bescheinigung über die zweite Leichenschau (§ 30 Abs. 3 Nr. 2) sowie Weiterleitung an die zuständigen Behörden,
5. die Kennzeichnung von Leichen nach § 15 Abs. 5.

Fünfter Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53 Friedhofssatzungen, Ruhezeiten

(1) Bestimmungen von Friedhofssatzungen, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bestehen und die den Regelungen des Gesetzes nicht entsprechen, gelten bis Ende des Jahres 2005 weiter.

(2) Die Mindestruhezeiten des § 5 Sätze 3 und 4 sind auch für die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bestehenden Bestattungsplätze maßgebend.

(3) Zur Umsetzung der baulichen Vorgaben in Leichenhallen nach § 10 Abs. 2 gilt eine Übergangsfrist bis Ende des Jahres 2010.

§ 54 Sonderbestimmungen

Unberührt bleiben

1. internationale Vereinbarungen, insbesondere über die Leichenbeförderung,
2. Vorschriften über die Beförderung von Leichen auf dem Schienenwege, auf dem Seewege, auf Binnenwasserstraßen und auf dem Luftwege,
3. Vorschriften über den Umgang mit radioaktiven Leichen,
4. Vorschriften über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft.

§ 55 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. das Gesetz über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 (RGBl. I S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Februar 1997 (Amtsbl. S. 258),
2. die Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes vom 10. August 1938 (RGBl. I S. 1000), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Februar 1997 (Amtsbl. S. 258),
3. die Polizeiverordnung über das Bestattungs- und Leichenwesen vom 18. Dezember 1991 (Amtsbl. S. 1414), geändert durch Artikel 9 Abs. 17 des Gesetzes vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2158),
4. der Erlass über die Seebestattungen vom 19. März 1981,
5. der Erlass über die Aufbahrung von Leichen vom 1. Oktober 1980,
6. der Erlass zur Anlegung und Erweiterung von Friedhöfen nach § 1 der Polizeiverordnung über das Bestattungs- und Leichenwesen vom 8. September 1992.

**Verordnung zur Durchführung des Gesetzes
über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen
(Bestattungsverordnung – BestattVO)**

Vom 20. April 2004

(Amtsblatt des Saarlandes vom 22. April 2004, S. 902)

Auf Grund des § 52 des Gesetzes über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz – BestattG) vom 5. November 2003 (Amtsbl. S. 2920) verordnet das Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales:

§ 1 Genehmigungsverfahren zur Anlegung oder Erweiterung von Friedhöfen und privaten Bestattungsplätzen

(1) Der Antrag auf Genehmigung zur Anlegung oder Erweiterung von Friedhöfen (§ 4 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes) und privaten Bestattungsplätzen (§ 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes) ist mit allen erforderlichen Stellungnahmen über das zuständige Gesundheitsamt bei dem Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales einzureichen.

(2) Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden, die im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens angefordert wurden, können, soweit sie der aktuellen Situation noch entsprechen, dem Antrag beigefügt werden.

§ 2 Genehmigungsverfahren zum Betrieb einer Feuerbestattungsanlage

(1) Der Antrag auf Genehmigung einer Feuerbestattungsanlage (§ 11 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes) ist beim Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Beschreibung der Feuerbestattungsanlage bezüglich der Ofentechnik, der Filtertechnik, der Steuerung, Überwachung und der Mess- und Überwachungstechnik,
2. eine Betriebsordnung,
3. ein Lageplan,
4. eine Baubeschreibung,
5. eine detaillierte Beschreibung bezüglich der würdigen Ausgestaltung der Feuerbestattungsanlage und des Grundstückes gemäß § 9 des Bestattungsgesetzes,
6. das Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinde,
7. die Stellungnahme des zuständigen Gesundheitsamtes und
8. die Stellungnahme des Landesamtes für Verbraucher-, Gesundheits- und Arbeitsschutz.

(2) Das Einvernehmen gemäß Absatz 1 Nr. 6 ist auch hergestellt, wenn bereits ein Einvernehmen im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch vorliegt.

§ 3 Durchführung der Leichenschau

(1) Die Leichenschau hat unverzüglich und sorgfältig an der vollständig entkleideten Leiche zu erfolgen. Ausnahmen hierzu ergeben sich aus § 15 Abs. 4 und 6 des Bestattungsgesetzes.

(2) Bei der Leichenschau sind alle Körperregionen einschließlich der Körperöffnungen wie zum Beispiel Mund, Nase, Ohren, Augen, Genitalbereich, insbesondere auch der Rücken und die behaarte Kopfhaut zu inspizieren.

(3) Die Leichenschau ist in der Regel am Ort des Todeseintritts bzw. der Leichenauffindung durchzuführen. Unter besonderen Bedingungen (Tod in der Öffentlichkeit, Fehlen der unbedingt erforderlichen Voraussetzungen wie zum Beispiel die Beleuchtung) ist die Leiche

im Einvernehmen mit der Polizeibehörde an einen Ort zu verbringen, an dem eine sorgfältige Leichenschau möglich ist.

(4) Die Todesbescheinigung nach § 4 darf erst ausgestellt werden, wenn an der Leiche sichere Anzeichen des Todes festgestellt werden. Als solche gelten: Totenflecke, Leichenstarre, Fäulniserscheinungen, mit dem Leben unvereinbare körperliche Zerstörungen, der Nachweis der Kriterien des Hirntodes entsprechend den Empfehlungen der Bundesärztekammer, Erfolglosigkeit der Reanimation nach hinreichend langer Dauer.

(5) Die Todeszeit hat in der Regel durch die Beurteilung der Totenflecke, der Leichenstarre, der Rektalmessung der Körpertemperatur, gegebenenfalls des idiomuskulären Wulstes und des Fäulniszustandes zu erfolgen. Neben dem Datum und der Uhrzeit der Auffindung ist die Schätzung der Todeszeit mit einer Beschreibung der für die Schätzung der Todeszeit ausschlaggebenden Befunde zu vermerken.

§ 4 Todesbescheinigung

(1) Die die Leichenschau durchführenden Ärztinnen und Ärzte haben eine Todesbescheinigung nach dem Muster der Anlage 1 (Formular im Durchschreibeverfahren) auszustellen. Ausnahmen hiervon gelten lediglich für Ärztinnen und Ärzte im Rettungsdienst, die sich, soweit sie nicht eine Leichenschau vornehmen, auf die Feststellung des Todes beschränken und hierfür das Muster der Anlage 2 benutzen.

(2) Die Todesbescheinigung enthält als nicht vertraulichen Teil Blatt A für das Standesamt und Blatt B für die Ortspolizeibehörde für den Fall der Feuerbestattung und als vertraulichen Teil die Blätter 1 bis 3.

(3) Die Blätter A und B sowie Blatt 2 der Todesbescheinigung sind der Person auszuhändigen, die für die Bestattung zu sorgen hat; ist dies nicht möglich, verbleiben sie bei der Leiche. Blatt 2 ist in ein Kuvert zu verschließen, auf dem neben dem Namen der oder des Verstorbenen auch der Vermerk „Vertraulicher Teil der Todesbescheinigung“ anzubringen ist.

(4) Die Blätter A und B sowie Blatt 2 sind dem zuständigen Standesamt zuzuleiten, Blatt B ist im Falle einer Feuerbestattung der Ortspolizeibehörde auszuhändigen.

(5) Im Falle einer Feuerbestattung sind das Blatt B und das Blatt 2 der Ärztin oder dem Arzt, die oder der die zweite Leichenschau durchführt, vorzulegen.

(6) Bedarf es zur abschließenden Klärung der Todesursache der Hinzuziehung weiterer Informationen und Unterlagen durch die oder den die Leichenschau durchführende Ärztin oder durchführenden Arzt, so hat diese Ärztin oder dieser Arzt nach Klärung des Sachverhaltes das Blatt 2 umgehend dem zuständigen Standesamt zuzuleiten bzw. der Person auszuhändigen, die für die Bestattung zu sorgen hat. Absatz 3 Satz 2 und Abs. 7 Satz 1 gelten entsprechend.

(7) Liegen Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vor oder ist die Todesart ungeklärt, sind die Blätter A und B sowie die Blätter 1 und 2 der Todesbescheinigung bis zum Abschluss der Ermittlungen durch die zuständigen Behörden bei der Leiche zu belassen. Im Fall eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist nach Beendigung der Untersuchungen das Blatt 1 von den Ermittlungsbehörden bzw. von der Gerichtsmedizin direkt dem zuständigen Gesundheitsamt des Sterbeortes zuzuleiten. Absatz 3 gilt entsprechend.

(8) Das Blatt 1 ist von der Ärztin oder von dem Arzt in einem verschlossenen Kuvert, auf dem der Vermerk „Vertrauliche Arztsache“ anzubringen ist, direkt an das für den Sterbeort zuständige Gesundheitsamt zu leiten. Das Gesundheitsamt prüft unverzüglich die ärztlichen Angaben der eingehenden Todesbescheinigungen. Soweit erforderlich, sind die Angaben durch Rückfragen zu ergänzen. Ergänzungen seitens des Gesundheitsamtes sind als solche kenntlich zu machen.

(9) Blatt 3 ist als Doppel für die Unterlagen der Ärztin oder des Arztes bestimmt, die oder der die Todesbescheinigung ausgestellt hat.

(10) Das Standesamt übersendet das Blatt A und, soweit vorhanden, Blatt B sowie das Blatt 2 bis zum fünften Werktag des Folgemonats an das zuständige Gesundheitsamt.

(11) Das Gesundheitsamt übersendet bis zum zehnten Werktag des Folgemonats amtliche Fotokopien des Blattes 1 gesammelt mit dem Vermerk „Vertrauliche Dienstsache“ dem Statistischen Landesamt des Saarlandes zur Auswertung. Das Statistische Landesamt vernichtet die Kopien der Todesbescheinigung nach erfolgter Auswertung. Die Originale der Todesbescheinigungen (Blatt A, Blatt 1 und ggf. ergänzende Unterlagen) sind gemäß § 16 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes 30 Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Sterbejahres.

§ 5 Vorläufiger Totenschein

(1) Ärztinnen und Ärzte im Rettungsdienst haben einen vorläufigen Totenschein (§ 13 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes) nach dem Muster der Anlage 2 zu verwenden.

(2) Liegen Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vor bzw. ist die Todesursache ungeklärt, so sind die Ärztinnen und Ärzte im Rettungsdienst verpflichtet, unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen.

(3) Blatt 1 des vorläufigen Totenscheins dient als Grundlage für die Ausstellung der Todesbescheinigung und ist der Person auszuhändigen, die für die Bestattung zu sorgen hat; ist dies nicht möglich, verbleibt Blatt 1 bei der Leiche. Mit Vorliegen des vorläufigen Totenscheins kann eine Überführung der Leiche zur öffentlichen Leichenhalle durchgeführt werden, wenn ein natürlicher Tod vorliegt. Wurden in dem vorläufigen Totenschein Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod bzw. für eine ungeklärte Todesart dokumentiert, so verbleibt Blatt 1 des vorläufigen Totenscheins bis zum Abschluss der Ermittlungen bei der Ermittlungsbehörde. § 4 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Blatt 1 des vorläufigen Totenscheins zusammen mit Blatt 1 der Todesbescheinigung dem zuständigen Gesundheitsamt des Sterbeortes zugeleitet wird.

(4) Blatt 2 des vorläufigen Totenscheins ist als Doppel für die Unterlagen der Ärztin oder des Arztes bestimmt, die oder der den Tod festgestellt hat.

§ 6 Leichenpass

Als Leichenpass zur Beförderung von Leichen und Totgeburten oder Fehlgeburten wird das Formular der Anlage 3 eingeführt.

§ 7 Bescheinigung über die zweite Leichenschau

(1) Als Bescheinigung über die zweite Leichenschau wird das Formular der Anlage 4 eingeführt.

(2) Die Bescheinigung über die zweite Leichenschau ist bei allen Feuerbestattungen auszustellen, unabhängig vom Einäscherungsort. § 37 Abs. 5 des Bestattungsgesetzes ist zu beachten.

(3) Wird die Leichenschau von einer Ärztin oder einem Arzt eines gerichtsmedizinischen Instituts im Rahmen eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens durchgeführt, bedarf es keiner zweiten Leichenschau.

(4) Für die zweite Leichenschau gilt § 3 Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 8 Kennzeichnung von Leichen

Verstirbt eine Person an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit, so ist die Leiche mittels gut sichtbarem Hinweisschild mit dem Text „Vorsicht - Infektionsgefahr“ zu kennzeichnen. Zusätzlich ist der Sarg mit einem Hinweisschild „Nicht öffnen“ zu versehen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 51 Abs. 2 Nr. 1 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Leiche ohne Bescheinigung über die zweite Leichenschau gemäß § 7 Abs. 2 innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einer Feuerbestattung zuführt.

(2) § 51 Abs. 4 und 5 Satz 1 des Bestattungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 10 Übergangsbestimmung

Der bisherige Leichenschauschein kann bis 1. Juni 2004 als Formular für die Todesbescheinigung nach § 4 verwendet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Formulare

Im Folgenden werden die in der Bestattungsverordnung vorgegebenen Formulare vorgestellt.

Sofern es sich um Formulare mit mehreren Durchschlägen handelt, ist jeweils nur die erste Seite abgedruckt, da die Inhalte bis auf den Verwendungshinweis gleich sind.

Die Todesbescheinigung - Anlage 1

Der vorläufige Totenschein - Anlage 2

Der Leichenpass – Anlage 3

Die Bescheinigung über die zweite Leichenschau - Anlage 4

Todesbescheinigung (Anlage 1)

Sie besteht aus einem nicht vertraulichen und einem vertraulichen Teil, jeweils im Durchschlagverfahren.

Der nicht vertrauliche Teil besteht aus den Blättern A und B.

Blatt A ist zur Beurkundung des Sterbefalls vorgesehen,

Blatt B zur 2. Leichenschau bei der Feuerbestattung (s.u.).

Der vertrauliche Teil besteht aus den Blättern 1, 2 und 3.

Blatt 1 ist für das Gesundheitsamt vorgesehen,

Blatt 2 für die zweite Leichenschau im Fall der Feuerbestattung,

Blatt 3 für die ärztlichen Unterlagen.

Blatt 1 ist von der Ärztin bzw. dem Arzt, der die Leichenschau ausstellt, direkt dem für den Sterbeort zuständigen Gesundheitsamt im verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „vertrauliche Arztsache“ zuzusenden.

Blatt 2 ist in ein Kuvert zu verschließen, das mit dem Namen der bzw. des Verstorbenen sowie dem Vermerk „vertraulicher Teil der Todesbescheinigung“ zu versehen ist. Zusammen mit Blatt A und B ist es der Person auszuhändigen, die für die Bestattung zu sorgen hat. Ist dies nicht möglich, verbleiben die Unterlagen bis zur möglichen Aushändigung bei der Leiche.

Die Unterlagen sind von der Person, die die Bestattung besorgt, der zuständigen Kommune des Sterbeortes abzugeben. Die Beurkundung des Sterbefalls erfolgt beim Standesamt.

Wenn notwendige Angaben zur Todesursache erst verzögert möglich sind – z. B. wenn bei einem nächtlichen Todesfall im Rahmen des ärztlichen Notdienstes nach § 75 Abs. 1 Satz 2 SGB V nähere Angaben erst am Folgetag beim Hausarzt einzuholen sind – sind Blatt 1 und Blatt 2 des vertraulichen Teils erst nach Ergänzung der Angaben umgehend den entsprechenden Stellen zuzuleiten.

Im Fall der Feuerbestattung ist Blatt B zusammen mit Blatt 2 des vertraulichen Teils der Todesbescheinigung über die Ortspolizeibehörde der Ärztin bzw. dem Arzt auszuhändigen, die bzw. der die zweite Leichenschau durchführt. Die Bescheinigung der durchgeführten zweiten Leichenschau sowie die vorgenannten Unterlagen sind wieder der Ortspolizeibehörde auszuhändigen.

Bei Anhalt für einen nicht natürlichen Tod oder unklarer Todesursache verbleiben Blatt A und B und die Blätter 1 und 2 bis zum Abschluss der Ermittlungen bei der Leiche. Danach erfolgt die Weiterleitung wie oben beschrieben.

Die Todesbescheinigungen werden 30 Jahre lang beim Gesundheitsamt aufbewahrt. Zu diesem Zweck senden die Kommunen am 5. Werktag des Folgemonats Blatt A und B der Todesbescheinigung sowie Blatt 2 des vertraulichen Teils dem zuständigen Gesundheitsamt zu.

Zur Erstellung der Todesursachenstatistik übersendet das Gesundheitsamt amtliche Kopien von Blatt 1 dem Statistischen Landesamt.

Anlage 1

Todesbescheinigung – nicht vertraulicher Teil -	Blatt A: Standesamt	Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen <input checked="" type="checkbox"/>
--	------------------------	--

1. Personalangaben

Name, ggf. Geburtsname, Vorname				Stempel und Unterschrift des Standesbeamten/der Standesbeamtin	Standesamt
Straße, Hausnummer					Sterbefall beurkundet, Sterbebuch-Nr.
PLZ, Wohnort, Kreis					Eintragung vorgemerkt, Vormerkliste Nr.
Geburtsdatum	Tag	Monat	Jahr	Geburtsort	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich

2. Identifikation

<input type="checkbox"/> Aufgrund eigener Kenntnis	<input type="checkbox"/> Nach Einsicht in den Personalausweis/Reisepass	<input type="checkbox"/> nach Angaben von Angehörigen/Dritten	<input type="checkbox"/> nicht möglich
--	--	--	--

3. Ort und Zeitpunkt des Todes

<input type="checkbox"/> Sterbeort	<input type="checkbox"/> zu Hause	<input type="checkbox"/> im Krankenhaus	Straße, Hausnummer (Name des Krankenhauses, der Einrichtung o.ä.)				
<input type="checkbox"/> Auffindungsort (falls nicht Sterbeort)	<input type="checkbox"/> im Alten-/Pflegeheim	<input type="checkbox"/> sonstiger Ort	PLZ, Ort, Kreis				
Sterbezeitpunkt	Tag	Monat	Jahr	Uhrzeit	Stunden	Minuten	<input type="checkbox"/> Nach eigenen Feststellungen
							<input type="checkbox"/> Nach Angaben von Angehörigen/Dritten
Falls Sterbezeitpunkt unbekannt bzw. tot aufgefunden: Zeitpunkt der Leichenauffindung	Tag	Monat	Jahr	Uhrzeit	Stunden	Minuten	

4. Warnhinweise

<input type="checkbox"/> Herzschrittmacher
<input type="checkbox"/> Infektionsgefahr (z.B. Meldepflichtige Erkrankungen gem. §§ 6 und 7 IfSG)
<input type="checkbox"/> Sonstiges (z.B. Tatbestand gem. § 16e ChemG)

5. Todesart

<input type="checkbox"/> natürlicher Tod	(Tod aus krankhafter Ursache, der völlig unabhängig von rechtlich bedeutsamen Faktoren (z.B. Unfall) eingetreten ist und keiner weiteren Aufklärung durch Ermittlungsbeamte bedarf)
<input type="checkbox"/> Anhaltspunkte für nicht natürlichen Tod	(Tod durch Unfall, Selbsttötung, Tod durch strafbare Handlung auch durch Unterlassung, sonstige Gewalteinwirkung nicht nur mechanischer Art (z.B. Sturz), Vergiftung und bei Verdachtsfällen der vorgenannten Kategorie)
<input type="checkbox"/> Todesart ungeklärt	(Eine ungeklärte Todesart wird dann angenommen, wenn keine Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod erkennbar sind, die Todesursache nicht bekannt ist und trotz sorgfältiger Untersuchung und Einbeziehung der Vorgeschichte keine konkreten Befunde einer lebensbedrohlichen Krankheit vorliegen, die einen Tod aus krankhafter natürlicher Ursache und völlig unabhängig von rechtlich bedeutsamen Faktoren (z.B. Unfall) plausibel erklären)

6. Zusatzangaben bei Totgeburten (Totgeborene oder in der Geburt verstorbene Leibesfrüchte von mindestens 500 g)

<input type="checkbox"/> Als tote Leibesfrucht geboren	<input type="checkbox"/> in der Geburt verstorben	Gewicht der Leibesfrucht	g
--	---	--------------------------	---

Ärztliche Bescheinigung

Aufgrund der von mir sorgfältig und an der unbedeckten Leiche durchgeführten Untersuchung bescheinige ich hiermit den Tod und die oben genannten Angaben nach bestem Wissen.

Ort, Datum und Zeitpunkt der Leichenschau	Unterschrift und Stempel der Ärztin/des Arztes
---	--

Die Erdbestattung ist erfolgt am _____ auf _____	
Stempel	Die Verwaltung des Bestattungsplatzes

Die Todesbescheinigung wird für die Überführung in eine Leichenhalle oder an einen anderen Ort sowie für die Bestattung benötigt. Sie muss dem Standesamt vorgelegt werden.

Todesbescheinigung – vertraulicher Teil -	Blatt 1: Gesundheitsamt	Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen <input checked="" type="checkbox"/>
--	----------------------------	--

1. Personalangaben

Name, ggf. Geburtsname, Vorname	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	Geburtsdatum	Tag	Monat	Jahr	
Straße, Hausnummer		Geburtsort				
PLZ, Wohnort, Kreis						

2. Zeitpunkt des Todes

<input type="checkbox"/> Sterbezeitpunkt <input type="checkbox"/> Datum der Leichenauffindung	Tag	Monat	Jahr	Uhrzeit	ggf. Befunde

3. Zuletzt behandelnde(r) Ärztin/Arzt

Name, Telefonnummer (Praxis oder Krankenhaus), Straße, Nr., PLZ, Ort
--

4. Sichere Zeichen des Todes

<input type="checkbox"/> Totenstarre	<input type="checkbox"/> Totenflecken	<input type="checkbox"/> Fäulnis	<input type="checkbox"/> Verletzungen, die nicht mit dem Leben vereinbar sind	<input type="checkbox"/> Hirntod
Nähere Beschreibung				
Nulllinie im EKG nach einer Reanimationsdauer von _____ Minuten				

5. Todesursache/Klinischer Befund

Bitte nur eine Todesursache pro Feld; nicht Endzustände wie Atemstillstand, Herz-Kreislauf-Versagen, Kachexie usw. eintragen	Zeitdauer zwischen Beginn der Krankheit und Tod	ICD-Code
I. Unvermeidbar zum Tode führende Krankheit	a) unmittelbare Todesursache	
Vorangegangene Ursachen: Krankheiten, die die unmittelbare Todesursache unter a) herbeigeführt haben, und der ursprünglichen Ursache (Grundleiden) an letzter Stelle	b) als Folge von	
	c) als Folge von (Grundleiden)	
II. Andere wesentliche Krankheiten: Krankheiten, die zum Tode beigetragen haben, ohne mit der unmittelbaren Todesursache oder dem Grundleiden im Zusammenhang stehen		

6. Weitere Angaben zur Klassifikation der Todesursache

z.B. bei Unfall, Vergiftung, Gewalteinwirkung, Selbsttötung sowie bei Komplikationen medizinischer Behandlungen	Äußere Ursache der Schädigung (Angaben über den Hergang)		
	Bei Vergiftung Angabe des Mittels		
Unfallkategorie (bitte nur Untergruppe ankreuzen)	<input type="checkbox"/> Schulunfall (ohne Wegeunfall)	<input type="checkbox"/> Arbeits- und Dienstatunfall (o. Wegeunfall)	<input type="checkbox"/> Verkehrsunfall
	<input type="checkbox"/> häuslicher Unfall	<input type="checkbox"/> Sport- und Spielunfall (nicht in Haus o. Schule)	<input type="checkbox"/> sonstiger Unfall
Bei Kindern unter einem Jahr sowie bei Totgeborenen	Mehrlingsgeburt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Länge bei Geburt _____ cm	Geburtsgewicht _____ g
Bei Neugeborenen, die innerhalb der ersten 24 Stunden verstorben sind	<input type="checkbox"/> Frühgeburt in der Schwangerschaftswoche _____	Lebensdauer in vollen Stunden _____	<input type="checkbox"/> unbekannt
Bei Frauen	Liegt eine Schwangerschaft vor? <input type="checkbox"/> ja, im _____ Monat <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> unbekannt		
	Erfolgte in den letzten drei Monaten eine Entbindung, eine Interruptio, ein Abort? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> unbekannt		

7. Todesart (bitte nur eine Alternative ankreuzen und die Entscheidungsgründe kurz dokumentieren)

Natürlicher Tod <input type="checkbox"/>	ja, und zwar wegen folgender Befunde oder anamnestischer Tatsachen
Anhaltspunkte für nicht natürlichen Tod <input type="checkbox"/>	ja, und zwar
Todesart ungeklärt <input type="checkbox"/>	ja

Ärztliche Bescheinigung

Aufgrund der von mir sorgfältig und an der unbedeckten Leiche durchgeführten Untersuchung bescheinige ich hiermit den Tod und die oben genannten Angaben nach bestem Wissen.

Ort, Datum und Zeitpunkt der Leichenschau	Unterschrift und Stempel der Ärztin/des Arztes
---	--

Vorläufiger Totenschein (Anlage 2)

Nach § 13 Absatz 3 des Bestattungsgesetzes sind Ärztinnen und Ärzte im Rettungsdienst nicht verpflichtet, die Leichenschau durchzuführen. Sie haben aber auf einem vorläufigen Totenschein den Tod festzustellen und den Todeszeitpunkt zu dokumentieren.

Mit Vorliegen des vorläufigen Totenscheins kann eine Überführung der Leiche zur öffentlichen Leichenhalle durchgeführt werden, wenn ein natürlicher Tod vorliegt.

Dieser vorläufige Totenschein besteht aus Blatt 1 und Blatt 2.

Blatt 1 des vorläufigen Totenscheins dient als Grundlage für die Ausstellung der Todesbescheinigung.

Es ist der Person auszuhändigen, die für die Bestattung zu sorgen hat. Ist dies nicht möglich, verbleibt Blatt 1 bei der Leiche.

Blatt 2 ist für die ärztlichen Unterlagen bestimmt.

Wurden in dem vorläufigen Totenschein Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod bzw. für eine ungeklärte Todesart dokumentiert, so verbleibt Blatt 1 des vorläufigen Totenscheins bis zum Abschluss der Ermittlungen bei der Ermittlungsbehörde.

Danach erst ist Blatt 1 des vorläufigen Totenscheins zusammen mit Blatt 1 der Todesbescheinigung dem zuständigen Gesundheitsamt des Sterbeortes zuzuleiten und Blatt A und B sowie Blatt 2 der Todesbescheinigung dem Standesamt des Sterbeortes, wie im Kapitel Todesbescheinigung beschrieben.

Anlage 2

Vorläufiger Totenschein nur von Ärztinnen und Ärzten im Rettungsdienst auszufüllen	Blatt 1: Für die Leichenschau	Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen <input checked="" type="checkbox"/>
---	----------------------------------	--

1. Personalangaben

Name, ggf. Geburtsname, Vorname					
Straße, Hausnummer					
PLZ, Wohnort, Kreis					
Geburtsdatum	Tag 	Monat 	Jahr 	Geburtsort	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich

2. Identifikation

<input type="checkbox"/> Aufgrund eigener Kenntnis	<input type="checkbox"/> Nach Einsicht in den Personalausweis/Reisepass	<input type="checkbox"/> nach Angaben von Angehörigen/Dritten	<input type="checkbox"/> nicht möglich
--	--	--	--

3. Sichere Zeichen des Todes

<input type="checkbox"/> Totenstarre	<input type="checkbox"/> Totenflecken	<input type="checkbox"/> Fäulnis	<input type="checkbox"/> Verletzungen, die nicht mit dem Leben vereinbar sind	<input type="checkbox"/> Hirntod
Nähere Beschreibung				
Nulllinie im EKG nach einer Reanimationsdauer von				Minuten

4. Ort und Zeitpunkt des Todes

<input type="checkbox"/> Sterbeort	<input type="checkbox"/> zu Hause	<input type="checkbox"/> im Krankenhaus	Straße, Hausnummer (Name des Krankenhauses, der Einrichtung o.ä.)					
<input type="checkbox"/> Auffindungsort (falls nicht Sterbeort)	<input type="checkbox"/> im Alten-/Pflegeheim <input type="checkbox"/> sonstiger Ort		PLZ, Ort, Kreis					
Sterbezeitpunkt	Tag 	Monat 	Jahr 	Uhrzeit	Stunden 	Minuten 	<input type="checkbox"/> Nach eigenen Feststellungen	<input type="checkbox"/> Nach Angaben von Angehörigen/Dritten
Falls Sterbezeitpunkt unbekannt bzw. tot aufgefunden: Zeitpunkt der Leichenauffindung	Tag 	Monat 	Jahr 	Uhrzeit	Stunden 	Minuten 		

5. Wichtiger Hinweis zur Todesart

<input type="checkbox"/> Natürlicher Tod	<input type="checkbox"/> Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod, und zwar
<input type="checkbox"/> Todesart ungeklärt	

Hinweis:

Notärztinnen und Notärzte im Rettungsdienst sind nicht verpflichtet, Todesart und Todesursache festzustellen.

Die Leichenschau muss noch veranlasst werden.

Notärztinnen und Notärzte im Rettungsdienst sind verpflichtet, bei Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod bzw. bei ungeklärter Todesart sofort die Polizei, evtl. über Rettungsleitstelle, zu benachrichtigen.

Ort, Datum und Zeitpunkt der Todesfeststellung	Unterschrift und Stempel der Notärztin/des Notarztes

Leichenpass (Anlage 3)

Leichen dürfen nur mit einem Leichenpass in Orte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie in einige Bundesländer befördert werden.

Der Leichenpass darf von der Ortspolizeibehörde des Sterbeortes erst ausgestellt werden, wenn die für eine Erdbestattung vorgeschriebenen Bestattungsunterlagen vorliegen.

Für den Leichenpass ist das entsprechende dreisprachige Formular zu verwenden.

Leichenpass
Laissez-passer mortuaire
Corpse transit permit

Nachdem alle gesetzlichen Vorschriften über die Einsargung beachtet worden sind, soll die Leiche der/s
Toutes les prescriptions légales relatives à la mis en cercueil ayant été observées, le corps de
In compliance with all legal regulations concerning the coffining, the dead body of

Name und Vorname der/des Verstorbenen - nom et prénom du défunt - name and first name of the deceased

Geschlecht - sexe – sex / Geburtsdatum – date de naissance – date of birth / Geburtsort – lieu de naissance -
place of birth

Sterbedatum – date du décès - day of death / Sterbeort – lieu du décès – place of death

Beförderungsmittel - moyen de transport - means of transportation

vom – de – from / Absendeort – lieu d'expédition - place of dispatch

über - par – via / Strecke – route – state route

nach – à – to / Bestimmungsort - lieu de destination - destination

befördert werden. Da diese Leichenbeförderung genehmigt ist, werden alle Behörden der Länder, auf deren
Gebiet der Transport stattfinden soll, gebeten, ihn frei und ungehindert passieren zu lassen.

doit être transporté. Le transport de ce corps ayant été autorisé, toutes les autorités des pays sur le territoire
desquels le transport doit avoir lieu, sont invitées à le laisser passer librement et sans obstacle.

is to be carried. The transport of the corpse having being duly authorized, the right of passage without hindrance
is respectfully requested from the authorities of the countries to be crossed on its route.

Todesursache: _____
cause du décès
cause of death

(Todesursache ist in französischer und englischer Sprache oder WHO-Zahlencodex zu dokumentieren, evtl.
aufgrund ärztlicher Schweigepflicht Beifügung einer ärztlichen Bescheinigung mit Angabe der Todesursache in
einem verschlossenen Umschlag)

_____, den _____
le
date

Unterschrift der zuständigen Behörde
Signature de l'autorité compétente
Signature of the competent authority

Amtlicher Stempel der zuständigen Behörde
Cachet officiel de l'autorité compétente
Official stamp of the competent authority

Bescheinigung über die Durchführung der 2. Leichenschau (Anlage 4)

Im Falle der Feuerbestattung ist eine zweite Leichenschau durch eine Ärztin bzw. einen Arzt des Gesundheitsamtes oder des gerichtsmedizinischen Institutes durchzuführen.

Dazu sind der Ärztin bzw. dem Arzt, die bzw. der die zweite Leichenschau durchführt, Blatt B sowie Blatt 2 der Todesbescheinigung auszuhändigen. Die zweite Leichenschau wird unter Verwendung des entsprechenden Formulars dokumentiert.

Die zweite Leichenschau entfällt, wenn die Leichenschau von einer Ärztin oder einem Arzt eines gerichtsmedizinischen Instituts im Rahmen eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens durchgeführt wurde.

**Bescheinigung über die zweite Leichenschau
zum Zwecke der Feuerbestattung**

1. Angaben zur Person

Name, ggf. Geburtsname, Vorname

Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort, Kreis

Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr), Geburtsort, Geschlecht

dokumentierter Sterbezeitpunkt, ggf. Datum der Leichenauffindung bzw.
Sterbeort/Auffindungsort

Ärztin/Arzt, welche/r die Todesbescheinigung ausgestellt hat

Für die 2. Leichenschau gelten die gleichen Kriterien wie für die 1. Leichenschau.

2. Todesart nach erfolgter 2. Leichenschau

natürlicher Tod
Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod
Todesart ungeklärt

Herzschrittmacher Ja Nein

Gegen eine Feuerbestattung bestehen (keine) Bedenken (Zutreffendes bitte unterstreichen).

Ort, Datum, Name und Anschrift der Ärztin/des Arztes, die/der die 2. Leichenschau durchgeführt hat (ggf. Stempel).